

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 118/03	Rechtssache C-354/10: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. März 2012 — Europäische Kommission/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Steuerfreie Rücklagen — Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Rückzahlung — Nichtdurchführung)	2
2012/C 118/04	Rechtssache C-393/10: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 1. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Dermot Patrick O'Brien/Ministry of Justice (vormals Department of Constitutional Affairs) (Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit — Begriff „Teilzeitbeschäftigte, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen“ — Teilzeitrichter, die auf der Basis von Tagesgebühren vergütet werden — Versagung einer Altersrente)	3
2012/C 118/05	Rechtssache C-420/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg — Deutschland) — Söll GmbH/Tetra GmbH (Inverkehrbringen von Biozid-Produkten — Richtlinie 98/8/EG — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a — Begriff „Biozid-Produkte“ — Produkt, das das Ausflocken von Schadorganismen bewirkt, ohne sie zu zerstören, abzuschrecken oder unschädlich zu machen)	3
2012/C 118/06	Rechtssache C-467/10: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Gießen (Deutschland), eingereicht am 1. März 2012 — Strafverfahren gegen Baris Akyüz (Richtlinien 91/439/EWG und 2006/126/EG — Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine — Weigerung eines Mitgliedstaats, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der einer Person, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats nicht über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs verfügt, von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist)	4
2012/C 118/07	Rechtssache C-484/10: Urteil des Gerichtshofs (Fünften. Kammer) vom 1. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Asociación para la Calidad de los Forjados (Ascafor), Asociación de Importadores y Distribuidores de Acero para la Construcción (Asidac)/Administración del Estado u. a. (Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung — Richtlinie 89/106/EWG — Bauprodukte — Nichtharmonisierte Normen — Gütezeichen — Anforderungen in Bezug auf die Zertifizierungsstellen)	5
2012/C 118/08	Rechtssache C-604/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte. Kammer) vom 1. März 2012 — (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — Football Dataco Limited, The Football Association Premier League Limited The Football League Limited, The Scottish Premier League Limited, The Scottish Football League, PA Sport UK Limited/ Yahoo! UK Limited, Stan James (Abingdon) Limited, Stan James Plc, Enetpulse Aps (Richtlinie 96/9/EG — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Urheberrecht — Fußballmeisterschaftsspielpläne)	5
2012/C 118/09	Rechtssache C-41/11: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 28. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL/Région wallonne (Umweltschutz — Richtlinie 2001/42/EG — Art. 2 und 3 — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen — Plan oder Programm — Fehlen einer vorherigen Umweltprüfung — Nichtigerklärung eines Plans oder eines Programms — Möglichkeit, die Wirkungen des Plans oder Programms aufrechtzuerhalten — Voraussetzungen)	6
2012/C 118/10	Rechtssache C-119/11: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. Februar 2012 — Europäische Kommission/Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 99 und 110 — Mehrwertsteuer — Ermäßigter Mehrwertsteuersatz — Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf die Eintrittspreise für Erstaufführungen von Konzerten an Veranstaltungsorten, an denen auf Wunsch während der Aufführung Speisen und Getränke serviert werden)	7



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 118/11	Rechtssache C-166/11: Urteil des Gerichtshofs (Fünften Kammer) vom 1. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Oviedo — Spanien) — Ángel Lorenzo González Alonso/Nationale Nederlanden Vida Cia. de Seguros y Reaseguros SAE (Verbraucherschutz — Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge — Richtlinie 85/577/EWG — Anwendungsbereich — Ausschluss — Fondsgebundene Versicherungsverträge)	7
2012/C 118/12	Rechtssache C-630/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2011 von HGA Srl u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission	8
2012/C 118/13	Rechtssache C-631/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2011 von der Regione autonoma della Sardegna u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission	8
2012/C 118/14	Rechtssache C-632/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2011 von Timsas Srl gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission	9
2012/C 118/15	Rechtssache C-633/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2011 von Grand Hotel Abi d'Oru SpA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission	10
2012/C 118/16	Rechtssache C-39/12: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 27. Januar 2012 — Strafverfahren gegen Vu Thang Dang	11
2012/C 118/17	Rechtssache C-49/12: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 31. Januar 2012 — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Sunico ApS, M & B Holding ApS, Sunil Kumar Harwani	11
2012/C 118/18	Rechtssache C-56/12 P: Rechtsmittel der European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 24. November 2011 in der Rechtssache T-296/09, European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) gegen Europäische Kommission, eingelegt am 3. Februar 2012	11
2012/C 118/19	Rechtssache C-57/12: Vorabentscheidungsersuchen des Cour de Cassation (Verfassungsgerichtshof) (Belgien), eingereicht am 3. Februar 2012 — Fédération des maisons de repos privées de Belgique (Femarbel) ASBL/Gemeinsame Gemeinschaftskommission	12
2012/C 118/20	Rechtssache C-61/12: Klage, eingereicht am 6. Februar 2012 — Europäische Kommission/Republik Litauen	12
2012/C 118/21	Rechtssache C-62/12: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 7. Februar 2012 — Galin Kostov/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — grad Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite	14



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 118/22	Rechtssache C-63/12: Klage, eingereicht am 7. Februar 2012 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union	14
2012/C 118/23	Rechtssache C-66/12: Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Rat der Europäischen Union/Europäische Kommission	14
2012/C 118/24	Rechtssache C-67/12: Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Europäische Kommission/Königreich Spanien	15
2012/C 118/25	Rechtssache C-71/12: Vorabentscheidungsersuchen des Qorti Kostituzzjonali (Malta), eingereicht am 10. Februar 2012 — Vodafone Malta Limited, Mobisile Communications Limited/L-Avukat Ġenerali, Il-Kontrollur tad-Dwana, Il-Ministru tal-Finanzi, L-Awtorita ta' Malta dwar il-Komunikazzjoni	16
2012/C 118/26	Rechtssache C-73/12: Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Revere (Italien), eingereicht am 13. Februar 2012 — Strafverfahren gegen Ahmed Ettaghi	16
2012/C 118/27	Rechtssache C-74/12: Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Revere (Italien), eingereicht am 13. Februar 2012 — Strafverfahren gegen Abd Aziz Tam	17
2012/C 118/28	Rechtssache C-75/12: Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Revere (Italien), eingereicht am 13. Februar 2012 — Strafverfahren gegen Majali Abdel	17
2012/C 118/29	Rechtssache C-77/12 P: Rechtsmittel der Deutsche Post AG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 8. Dezember 2011 in der Rechtssache T-421/07, Deutsche Post AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 14. Februar 2012	18
2012/C 118/30	Rechtssache C-85/12: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 20. Februar 2012 — Société Landsbanki Islands HF/Kepler Capital Markets SA, Frédéric Giroux	19
2012/C 118/31	Rechtssache C-91/12: Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen (Schweden), eingereicht am 17. Februar 2012 — Skatteverket/PCF Clinic AB	19
2012/C 118/32	Rechtssache C-95/12: Klage, eingereicht am 21. Februar 2012 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland	19

Gericht

2012/C 118/33	Rechtssache T-210/02 RENV: Urteil des Gerichts vom 7. März 2012 — British Aggregates/Kommission (Staatliche Beihilfen — Umweltabgabe auf Granulate im Vereinigten Königreich — Entscheidung der Kommission, keine Einwände zu erheben — Vorteil — Selektivität)	21
2012/C 118/34	Rechtssache T-53/06: Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — UPM-Kymmene/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Dauer der Zuwiderhandlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Passive Mitwirkung des Unternehmens — Verhältnismäßigkeit)	21



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 118/35	Rechtssache T-64/06: Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — FLS Plast/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Verhältnismäßigkeit — Gesamtschuldnerische Haftung — Grundsatz ne bis in idem)	22
2012/C 118/36	Rechtssache T-65/06: Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — FLSmidth/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Verhältnismäßigkeit — Gesamtschuldnerische Haftung)	22
2012/C 118/37	Rechtssache T-167/09 P: Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — Kommission/Liotti (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2006 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen — Kohärente und abgestimmte Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe)	23
2012/C 118/38	Verbundene Rechtssachen T-29/10 und T-33/10): Urteil des Gerichts vom 2. März 2012 — Niederlande und ING Groep/Kommission (Staatliche Beihilfe — Finanzsektor — Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats — Kapitalzuführung, bei der dem Beihilfeempfänger ein Wahlrecht zwischen der Rückzahlung oder der Umwandlung der Wertpapiere eingeräumt ist — Änderung der Rückzahlungsbedingungen während des Verwaltungsverfahrens — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Notwendiger und proportionaler Zusammenhang zwischen dem Betrag der Beihilfe und dem Umfang der Maßnahmen, die die Vereinbarkeit der Beihilfe ermöglichen sollen)	23
2012/C 118/39	Rechtssache T-221/10: Urteil des Gerichts vom 8. März 2012 — Iberdrola/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung, die eine steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen ermöglicht — Entscheidung, die die Beihilferegulierung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und nicht die Rückforderung der Beihilfen anordnet — Rechtsakt mit Durchführungsbestimmungen — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)	23
2012/C 118/40	Rechtssache T-230/10: Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — Spanien/Kommission (EAGFL — Abteilung „Garantie“ — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Obst und Gemüse — Verpflichtung, die Ausgaben zu belegen — Voraussetzungen für die Anerkennung der Erzeugerorganisationen)	24
2012/C 118/41	Rechtssache T-298/10: Urteil des Gerichts vom 8. März 2012 — Arrieta D. Gross/HABM — International Biocentric Foundation u. a. (BIODANZA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BIODANZA — Ältere nationale Wortmarke BIODANZA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Tod des Anmelders der Marke vor Erlass der Entscheidung der Beschwerdekammer — Zulässigkeit der Klagebeantwortung — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 — Verfahren vor der Beschwerdekammer — Verteidigungsrechte — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	24
2012/C 118/42	Rechtssache T-565/10: Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — ThyssenKrupp Steel Europe/HABM (Highprotect) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Highprotect — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	25



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 118/43	Rechtssache T-218/11: Beschluss des Gerichts vom 17. Februar 2012 — Dagher/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire — Streichung von der Liste der betroffenen Personen — Nichtigkeitsklage — Erledigung — Außervertragliche Haftung)	25
2012/C 118/44	Rechtssache T-52/12: Klage, eingereicht am 8. Februar 2012 — Hellenische Republik/Kommission	25
2012/C 118/45	Rechtssache T-59/12: Klage, eingereicht am 10. Februar 2012 — Planet/Kommission	26
2012/C 118/46	Rechtssache T-65/12 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Februar 2012 von Guido Strack gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 7. Dezember 2011 in der Rechtssache F-44/05 RENV, Strack/Kommission	27
2012/C 118/47	Rechtssache T-74/12: Klage, eingereicht am 16. Februar 2012 — Mecafer/Kommission	28
2012/C 118/48	Rechtssache T-75/12: Klage, eingereicht am 16. Februar 2012 — Nu Air Polska/Kommission	28
2012/C 118/49	Rechtssache T-76/12: Klage, eingereicht am 15. Februar 2012 — Nu Air Compressors and Tools/Kommission	29
2012/C 118/50	Rechtssache T-81/12: Klage, eingereicht am 15. Februar 2012 — Beco/Kommission	30
2012/C 118/51	Rechtssache T-83/12: Klage, eingereicht am 20. Februar 2012 — Chico's Brands Investments/HABM — Artsana SpA (CHICO'S)	30
2012/C 118/52	Rechtssache T-85/12: Klage, eingereicht am 21. Februar 2012 — Lilleborg/HABM — Hardford AB (Pierre Robert)	31
2012/C 118/53	Rechtssache T-86/12: Klage, eingereicht am 21. Februar 2012 — Robert Group/HABM — Hardford AB (Pierre Robert)	32
2012/C 118/54	Rechtssache T-90/12: Klage, eingereicht am 27. Februar 2012 — Elegant Target Development u. a./Rat	32



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2012/C 118/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

Abl. C 109, 14.4.2012

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 89, 24.3.2012

Abl. C 80, 17.3.2012

Abl. C 73, 10.3.2012

Abl. C 65, 3.3.2012

Abl. C 58, 25.2.2012

Abl. C 49, 18.2.2012

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Republik Polen) — Kopalnia Odkrywkowa Polski Trawertyn P. Granatowicz, M. Wąsiewicz, spółka jawna/Dyrektor Izby Skarbowej w Poznaniu

(Rechtssache C-280/10) ⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 9, 168, 169 und 178 — Vorsteuerabzug für im Hinblick auf eine geplante wirtschaftliche Tätigkeit bewirkte Umsätze — Erwerb eines Grundstücks durch die Gesellschafter einer Gesellschaft — Rechnungen, die vor Eintragung der den Abzug geltend machenden Gesellschaft ausgestellt wurden)

(2012/C 118/02)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kopalnia Odkrywkowa Polski Trawertyn P. Granatowicz, M. Wąsiewicz, spółka jawna

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Poznaniu

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Naczelny Sąd Administracyjny Izba Finansowa Wydział I — Auslegung der Art. 9, 168 und 169 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Abzug der für zur Aufnahme einer geplanten wirtschaftlichen Tätigkeit, aber vor der Eintragung einer Gesellschaft getätigte Umsätze entrichteten Vorsteuer — Erwerb eines Grundstücks durch die zukünftigen Gesellschafter

Tenor

1. Die Art. 9, 168 und 169 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach weder die Gesellschafter einer Gesellschaft noch die Gesellschaft selbst ein Recht auf Vorsteuerabzug für Investitionskosten geltend machen dürfen, die vor Gründung und Eintragung dieser Gesellschaft von den Gesellschaftern für die Zwecke und im Hinblick auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft getragen wurden.
2. Die Art. 168 und 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer Gesellschaft der Vorsteuerabzug versagt ist, wenn die Rechnung vor Eintragung und mehrwertsteuerlicher Erfassung dieser Gesellschaft auf ihre Gesellschafter ausgestellt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 28.08.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. März 2012 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-354/10) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Steuerfreie Rücklagen — Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Rückzahlung — Nichtdurchführung)

(2012/C 118/03)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und B. Stromsky)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Mylonopoulos und K. Boskovits)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Beihilfen zurückzufordern, die nach Art. 1 Abs. 1 (mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 2 und den Art. 2 und genannten Beihilfen 3) der Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2007 (C(2007) 3251) über steuerfreie Rücklagen (staatliche Beihilfe C 37/05) für rechtswidrig und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurden

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4, 5 und 6 der Entscheidung 2008/723/EG der Kommission vom 18. Juli 2007 über die von Griechenland gewährte staatliche Beihilfe C 37/05 (ex NN 11/04) — Steuerfreie Rücklagen — verstoßen, dass sie es unterlassen hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle Maßnahmen zu erlassen, die erforderlich sind, um die in Art. 1 Abs. 1 der fraglichen Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfen — mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 2 und den Art. 2 und 3 dieser Entscheidung genannten — zurückzufordern.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 246 vom 11.9.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 1. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Dermod Patrick O'Brien/Ministry of Justice (vormals Department of Constitutional Affairs)

(Rechtssache C-393/10) (¹)

(Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit — Begriff „Teilzeitbeschäftigte, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen“ — Teilzeitrichter, die auf der Basis von Tagesgebühren vergütet werden — Versagung einer Altersrente)

(2012/C 118/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dermod Patrick O'Brien

Beklagter: Ministry of Justice (vormals Department of Constitutional Affairs)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Supreme Court of the United Kingdom — Auslegung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB ge-

schlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14, S. 9) — Begriff „Teilzeitbeschäftigte, die ... einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen“ (Paragraf 2 Nr. 1 der Richtlinie) — Teilzeitbeschäftigte Richter — Unterschiedliche Behandlung von Vollzeit- und Teilzeitrichtern oder von verschiedenen Kategorien von Teilzeitrichtern hinsichtlich des Anspruchs auf eine Altersrente

Tenor

1. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, den Begriff „[B]eschäftigte, die ... einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen“ in Paragraf 2 Nr. 1 der am 6. Juni 1997 geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit in der durch die Richtlinie 98/23/EG des Rates vom 7. April 1998 geänderten Fassung zu definieren und insbesondere zu bestimmen, ob Richter unter diesen Begriff fallen, vorausgesetzt, dass dies nicht dazu führt, dass diese Kategorie von Personen willkürlich von dem Schutz ausgeschlossen wird, der durch die Richtlinie 97/81 in der durch die Richtlinie 98/23 geänderten Fassung und durch diese Rahmenvereinbarung gewährt wird. Ein Ausschluss von diesem Schutz kann nur dann zugelassen werden, wenn das zwischen den Richtern und dem Ministry of Justice bestehende Rechtsverhältnis seinem Wesen nach erheblich anders ist als dasjenige, das Beschäftigte, die nach dem nationalen Recht zur Kategorie der Arbeitnehmer gehören, mit ihren Arbeitgebern verbindet
2. Die am 6. Juni 1997 geschlossene Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81 in der durch die Richtlinie 98/23 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass das nationale Recht für die Zwecke des Zugangs zum Altersversorgungssystem nicht zwischen Vollzeit- und auf der Basis von Tagesgebühren vergüteten Teilzeitrichtern unterscheiden darf, es sei denn, dass objektive Gründe eine solche unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, was zu beurteilen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABl. C 274 vom 9.10.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg — Deutschland) — Söll GmbH/Tetra GmbH

(Rechtssache C-420/10) (¹)

(Inverkehrbringen von Biozid-Produkten — Richtlinie 98/8/EG — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a — Begriff „Biozid-Produkte“ — Produkt, das das Ausflocken von Schadorganismen bewirkt, ohne sie zu zerstören, abzuschrecken oder unschädlich zu machen)

(2012/C 118/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Söll GmbH

Beklagte: Tetra GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Hamburg — Auslegung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123, S. 1) — Einstufung eines Mittels als „Biozid-Produkt“, das die Flockung von Schadorganismen bewirkt, ohne sie zu zerstören, abzuschrecken oder unschädlich zu machen — Algenbekämpfungsmittel mit dem Wirkstoff Aluminiumhydroxydchlorid — Begriff „Biozid-Produkt“

Tenor

Der Begriff „Biozid-Produkte“ in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ist dahin auszulegen, dass er auch nur mittelbar auf die betreffenden Schadorganismen einwirkende Produkte erfasst, sofern sie einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, die eine chemische oder biologische Wirkung als Teil einer Kausalitätskette herbeiführen, die bei den betreffenden Schadorganismen eine Hemmwirkung hervorrufen soll.

(¹) ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Gießen (Deutschland), eingereicht am 1. März 2012 — Strafverfahren gegen Baris Akyüz

(Rechtssache C-467/10) (¹)

(Richtlinien 91/439/EWG und 2006/126/EG — Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine — Weigerung eines Mitgliedstaats, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der einer Person, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats nicht über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges verfügt, von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist)

(2012/C 118/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Gießen

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Baris Akyüz

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Gießen — Auslegung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führer-

schein (ABl. L 237, S. 1) sowie von Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403, S. 18) — Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine — Weigerung eines Mitgliedstaats, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der einer Person, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats nicht über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges verfügt, von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein sowie Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Aufnahmemitgliedstaats entgegenstehen, die es diesem erlaubt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn der Aufnahmemitgliedstaat auf den Inhaber dieses Führerscheins zwar keine Maßnahme im Sinne von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439 oder Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 angewendet hat, aber ihm in seinem Hoheitsgebiet die erstmalige Ausstellung eines Führerscheins mit der Begründung verweigert hat, dass er nach der in diesem Staat geltenden Regelung die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges nicht erfülle.

2. Die genannten Vorschriften sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Aufnahmemitgliedstaats nicht entgegenstehen, die es diesem erlaubt, die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins in seinem Hoheitsgebiet zu verweigern, wenn aufgrund unbestreitbarer, vom Ausstellermitgliedstaat herrührender Informationen feststeht, dass der Inhaber des Führerscheins zum Zeitpunkt seiner Ausstellung nicht die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439 und in Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/126 vorgesehene Voraussetzung eines ordentlichen Wohnsitzes erfüllte. Insoweit ist der Umstand, dass diese Informationen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vom Ausstellermitgliedstaat nicht direkt, sondern nur indirekt in Form einer Mitteilung Dritter übermittelt werden, als solcher nicht geeignet, die Einstufung dieser Informationen als vom Ausstellermitgliedstaat herrührend auszuschließen, sofern sie von einer Behörde dieses Mitgliedstaats stammen.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob Informationen, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens erlangt wurden, als vom Ausstellermitgliedstaat herrührende Informationen eingestuft werden können, und gegebenenfalls die genannten Informationen zu bewerten und unter Berücksichtigung aller Umstände des bei ihm anhängigen Verfahrens zu beurteilen, ob es sich bei ihnen um unbestreitbare Informationen handelt, die belegen, dass der Inhaber des Führerscheins, als dieser ihm im letztgenannten Staat ausgestellt wurde, dort nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

(¹) ABl. C 328, vom 4.12.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Fünften. Kammer) vom 1. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Asociación para la Calidad de los Forjados (Ascafor), Asociación de Importadores y Distribuidores de Acero para la Construcción (Asidac)/Administración del Estado u. a.

(Rechtssache C-484/10) ⁽¹⁾

(Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung — Richtlinie 89/106/EWG — Bauprodukte — Nichtharmonisierte Normen — Gütezeichen — Anforderungen in Bezug auf die Zertifizierungsstellen)

(2012/C 118/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Asociación para la calidad de los forjados (ASCAFOR) und Asociación de importadores y distribuidores del acero para la construcción (ASIDAC)

Beklagte: Administración del Estado, Calidad Siderúrgica SL, Colegio de Ingenieros técnicos industriales, Asociación Española de normalización y certificación (AENOR), Consejo general de colegios oficiales de aparejadores arquitectos técnicos, Asociación de investigación de las industrias de la construcción (AIDICO), Instituto tecnológico de la construcción, Asociación nacional española de fabricantes de hormigón preparado (ANEFHOP), Ferrovial Agroman SA, Fabricantes de Cemento de España (OFCEMEN) und Asociación de aceros corrugados reglamentarios y su tecnología y calidad (ACERTEQ)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Supremo — Auslegung der Art. 28 EG und 30 EG (jetzt Art. 34 AEUV und 36 AEUV) — Bauprodukte — Produkte, die nicht unter die harmonisierten Normen der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40, S. 12) fallen — Inverkehrbringen, das entweder einem Gütezeichen oder einem Zertifikat, das nach einem Verfahren erlassen wurde, das detaillierte Bedingungen erfüllt, die den von den nationalen Behörden verlangten gleichwertig sind, oder der vorherigen Genehmigung dieser Bedingungen unterliegt, obwohl eine solche im Herkunftsmitgliedstaat bereits erlangt wurde

Tenor

Die Art. 34 AEUV und 36 AEUV sind dahin auszulegen, dass die in Art. 81 der durch das Real Decreto 1247/2008 vom 18. Juli 2008 gebilligten Vorschrift für Konstruktionsbeton (EHE-08) in Verbindung mit Anhang 19 dieser Vorschrift festgelegten Anforderungen für die amtliche Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Königreich Spanien ausgestellten Bescheinigungen über das Qualitätsniveau von Armierungsstahl für Beton eine Beschränkung des freien Warenverkehrs darstellen. Eine solche Beschränkung kann durch das

Ziel des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt sein, sofern die festgelegten Anforderungen nicht höher sind als die für die Verwendung von Armierungsstahl für Beton in Spanien verlangten Mindeststandards. In diesem Fall ist es, falls die Stelle, die das Gütezertifikat ausstellt, das einer amtlichen Anerkennung in Spanien bedarf, die Eigenschaft einer zugelassenen Stelle im Sinne der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 geänderten Fassung aufweist, Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, welche dieser Anforderungen über das hinausgehen, was zur Verwirklichung des Ziels, die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen, erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. C 346 vom 18.12.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte. Kammer) vom 1. März 2012 — (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — Football Dataco Limited, The Football Association Premier League Limited The Football League Limited, The Scottish Premier League Limited, The Scottish Football League, PA Sport UK Limited/Yahoo! UK Limited, Stan James (Abingdon) Limited, Stan James Plc, Enetpulse Aps

(Rechtssache C-604/10) ⁽¹⁾

(Richtlinie 96/9/EG — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Urheberrecht — Fußballmeisterschaftsspielpläne)

(2012/C 118/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Football Dataco Limited, The Football Association Premier League Limited The Football League Limited, The Scottish Premier League Limited, The Scottish Football League, PA Sport UK Limited

Beklagte: Yahoo! UK Limited, Stan James (Abingdon) Limited, Stan James Plc, Enetpulse Aps

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal (Vereinigtes Königreich) — Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20) — Ausdruck „Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen“ — EDV-gestützte Verzeichnisse über die für die kommende Saison geplanten Fußballspiele

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass eine „Datenbank“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie durch das in dieser vorgesehene Urheberrecht geschützt wird, sofern die Auswahl oder Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Daten einen eigenständigen Ausdruck der schöpferischen Freiheit ihres Urhebers darstellt, was vom nationalen Gericht zu prüfen ist.

Folglich

- sind die geistigen Anstrengungen und die Sachkenntnis, die für die Erzeugung der Daten aufgewandt wurden, unerheblich für die Feststellung, ob die Datenbank für den Schutz durch dieses Recht in Betracht kommt,
 - ist es hierfür gleichgültig, ob die Auswahl oder Anordnung der Daten beinhaltet, dass diesen eine „wesentliche Bedeutung hinzugefügt“ wird, und
 - können der bedeutende Arbeitsaufwand und die bedeutende Sachkenntnis, die für die Erstellung der Datenbank erforderlich waren, als solche einen derartigen Schutz nicht rechtfertigen, wenn durch sie keinerlei Originalität bei der Auswahl oder Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Daten zum Ausdruck kommt.
2. Die Richtlinie 96/9 ist dahin auszulegen, dass sie unter dem Vorbehalt der Übergangsbestimmung ihres Art. 14 Abs. 2 nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, durch die Datenbanken, die unter die Definition des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie fallen, unter anderen Voraussetzungen als denen des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie urheberrechtlicher Schutz gewährt wird.

(¹) ABl. C 89 vom 19.3.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 28. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL/Région wallonne

(Rechtssache C-41/11) (¹)

(Umweltschutz — Richtlinie 2001/42/EG — Art. 2 und 3 — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen — Plan oder Programm — Fehlen einer vorherigen Umweltprüfung — Nichtigerklärung eines Plans oder eines Programms — Möglichkeit, die Wirkungen des Plans oder Programms aufrechtzuerhalten — Voraussetzungen)

(2012/C 118/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL

Beklagte: Région wallonne

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Belgien) — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen — Nichtigerklärung einer nationalen Regelung, die für der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197, S. 30) zuwiderlaufend erachtet wird — Möglichkeit, für einen kurzen Zeitraum die Wirkungen dieser Regelung aufrecht zu erhalten

Tenor

Ein nationales Gericht, das nach seinem nationalen Recht mit einer Klage auf Nichtigerklärung eines nationalen Rechtsakts befasst wird, der einen „Plan“ oder ein „Programm“ im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme darstellt, und das feststellt, dass ein solcher „Plan“ oder ein solches „Programm“ unter Verstoß gegen die in dieser Richtlinie vorgesehene Pflicht zur vorherigen Durchführung einer Umweltprüfung erlassen wurde, ist verpflichtet, alle in seinem nationalen Recht vorgesehenen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung und der Nichtigerklärung des angefochtenen „Plans“ oder „Programms“, zu ergreifen, um dem Unterbleiben einer solchen Prüfung abzuwehren. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ausgangsverfahrens kann das vorliegende Gericht jedoch ausnahmsweise berechtigt sein, eine nationale Rechtsvorschrift anzuwenden, die es ihm gestattet, bestimmte Wirkungen eines für nichtig erklärten nationalen Rechtsakts aufrechtzuerhalten, sofern

- dieser nationale Rechtsakt eine Maßnahme zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen darstellt,
- die Verabschiedung und das Inkrafttreten des neuen nationalen Rechtsakts, der das Aktionsprogramm im Sinne von Art. 5 dieser Richtlinie enthält, es nicht ermöglichen, die sich aus der Nichtigerklärung des angefochtenen Erlasses ergebenden schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden,
- die Nichtigerklärung dieses angefochtenen Rechtsakts zur Folge hätte, dass hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 91/676 ein rechtliches Vakuum geschaffen würde, das insofern noch nachteiliger für die Umwelt wäre, als die Nichtigerklärung zu einem geringeren Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen führen würde und damit dem wesentlichen Zweck dieser Richtlinie zuwiderliefe und
- eine ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Wirkungen eines solchen Rechtsakts nur den Zeitraum umfasst, der zwingend notwendig ist, um Maßnahmen zu erlassen, die die Beseitigung der festgestellten Unregelmäßigkeit ermöglichen.

(¹) ABl. C 113 vom 9.4.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. Februar 2012 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-119/11) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 99 und 110 — Mehrwertsteuer — Ermäßigter Mehrwertsteuersatz — Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf die Eintrittspreise für Erstaufführungen von Konzerten an Veranstaltungsorten, an denen auf Wunsch während der Aufführung Speisen und Getränke serviert werden)

(2012/C 118/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und C. Soulay)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und N. Rouam)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 99 und 110 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 2,10 % auf die Eintrittspreise für Erstaufführungen von Konzerten an Veranstaltungsorten, an denen während der Aufführung Speisen und Getränke serviert werden — Verbot, den Anwendungsbereich einer ursprünglichen Ausnahmeregelung zu erweitern, nachdem ihr Geltungsbereich eingeschränkt wurde

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 99 und 110 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, dass sie seit dem 1. Januar 2007 einen Mehrwertsteuersatz von 2,10 % auf die Einnahmen anwendet, die mit den Eintrittspreisen der Erstaufführungen von Konzerten an Veranstaltungsorten, an denen während der Aufführung auf Wunsch Speisen und Getränke serviert werden, erzielt worden sind.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 14.5.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Fünften Kammer) vom 1. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Oviedo — Spanien) — Ángel Lorenzo González Alonso/Nationale Nederlanden Vida Cia. de Seguros y Reaseguros SAE

(Rechtssache C-166/11) ⁽¹⁾

(Verbraucherschutz — Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge — Richtlinie 85/577/EWG — Anwendungsbereich — Ausschluss — Fondsgebundene Versicherungsverträge)

(2012/C 118/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Oviedo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ángel Lorenzo González Alonso

Beklagte: Nationale Nederlanden Vida Cia. de Seguros y Reaseguros SAE

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Oviedo — Auslegung der Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372, S. 31) — Außerhalb der Geschäftsräume geschlossener Vertrag, in dem eine Lebensversicherung gegen Zahlung einer monatlichen Prämie angeboten wird, die in unterschiedliche Anlageprodukte des betroffenen Unternehmens investiert wird

Tenor

Ein außerhalb eines Geschäftsraums geschlossener Vertrag, in dem eine Lebensversicherung gegen Zahlung einer monatlichen Prämie angeboten wird, die zu unterschiedlichen Teilen in festverzinsliche Anlagen, variabel verzinsten Anlagen und Finanzanlageprodukte der vertragschließenden Gesellschaft investiert werden soll, fällt nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. C 173, vom 11.6.2011.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2011 von HGA Srl u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission

(Rechtssache C-630/11 P)

(2012/C 118/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: HGA Srl u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Dore, F. Ciulli und A. Vinci)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Regione autonoma della Sardegna, Selene di Alessandra Cannas Sas u. a.

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08 aufzuheben und/oder abzuändern, und
- die Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 2008 (Staatliche Beihilfe C1/2004 Italien — SG-Greffe [208] D/204339) über die Beihilferegelung „Regionales Gesetz Nr. 9 von 1998 — Missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98“ für nichtig zu erklären.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen sechs Gründe geltend.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund führen sie insbesondere die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, die Verletzung und unzutreffende Anwendung der Art. 4, 6, 7 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾, die Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Grundsatzes der Rechtssicherheit sowie die Verletzung von Art. 81 der Verfahrensordnung des Gerichts an. Die Entscheidung der Kommission sei rechtswidrig, da sie nach der Berichtigung der Einstufung der Maßnahme erlassen worden sei, ohne dass diese Berichtigung in irgendeiner Bestimmung vorgesehen sei. Zudem sei die Eröffnung des Verfahrens als Folge der Berichtigung dreieinhalb Jahre, nachdem die Kommission alle Unterlagen bezüglich der Beihilfe erhalten habe, mitgeteilt worden. Dieser Rechtsmittelgrund sei im ersten Rechtszug vorgebracht worden, aber das Gericht habe davon abgesehen, sich dazu zu äußern.

Der zweite Rechtsmittelgrund betrifft die Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes sowie die Verletzung und unzutreffende Anwendung der Art. 4, 7, 10 und 16 der Verordnung Nr. 659/1999. Die Entscheidung der Kommission sei unter Verstoß gegen die vorgeschriebenen verfahrensrechtlichen Fristen erlassen worden.

Gegenstand des dritten Rechtsmittelgrundes ist die Verletzung von Art. 108 AEUV und der Art. 1, 7, 14 und 16 der Verordnung Nr. 659/1999. Zur Begründung hierfür führen die Rechtsmittelführerinnen an, dass die Entscheidung der Kommissi-

on rechtswidrig sei, weil die Beihilfe von der Region niemals gegenüber der im Regionalen Gesetz Nr. 9 von 1998 vorgesehenen Regelung abgeändert worden sei.

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund werden die Verletzung und unzutreffende Anwendung des Grundsatzes der Erforderlichkeit, des Grundsatzes der Anreizwirkung und des Grundsatzes des Schutzes des Wettbewerbs sowie die daraus folgende Verletzung von Art. 7 und 14 der Verordnung Nr. 659/1999, die Verletzung und falsche Anwendung des Art. 108 AEUV, ein Begründungsmangel und die Verletzung von Art. 81 der Verfahrensordnung des Gerichts vorgebracht. Nach Ansicht der Rechtsmittelführerinnen ist die Entscheidung der Kommission rechtswidrig, da die Beihilfe in Wirklichkeit durch eine Anreizwirkung gekennzeichnet sei. Diesen Umstand hätte die Kommission auch im Fall der Einreichung des Antrags nach Beginn der Arbeiten prüfen müssen. Hierzu habe sich das Gericht nicht geäußert.

Der fünfte Rechtsmittelgrund betrifft die Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unter einem anderen Blickwinkel sowie die Verletzung von Art. 14 der Verordnung Nr. 659/1999. Das Urteil gehe von der falschen Annahme aus, dass der Gemeinschaftsrichter das bei den Empfängern von den nationalen Behörden erzeugte berechtigte Vertrauen nicht würdigen dürfe.

Der letzte Rechtsmittelgrund betrifft die Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit und des Grundsatzes des Schutzes des Wettbewerbs. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Kommission mit der angefochtenen Entscheidung keine Ungleichbehandlung vorgenommen habe, als sie die Verpflichtung zur Rückforderung der den Rechtsmittelführern gezahlten Beihilfen festgestellt, und gleichzeitig erklärt habe, dass die Anreizwirkung bezüglich zehn anderer Unternehmen fortbestehe, die die Arbeiten nach der Antragstellung begonnen hätten, obwohl der Antrag keine Sicherheit geboten habe, den Zuschuss zu erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 83, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2011 von der Regione autonoma della Sardegna u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission

(Rechtssache C-631/11 P)

(2012/C 118/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Regione autonoma della Sardegna u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Fantozzi)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Selene di Alessandra Cannas Sas u. a.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08 aufzuheben und/oder abzuändern, und
- die Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2008 (Staatliche Beihilfe C1/2004 Italien — SG-Greffe [208] D/204339) über die Beihilferegelung „Regionales Gesetz Nr. 9 von 1998 — Missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98“ für nichtig zu erklären.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin zwei Gründe geltend.

Der erste Rechtsmittelgrund betrifft die Verletzung von Art. 107 Abs. 3 AEUV. Insbesondere rügt die Rechtsmittelführerin die Verletzung und falsche Anwendung des Grundsatzes der Erforderlichkeit und des Grundsatzes der Anreizwirkung aufgrund eines übermäßig formalistischen Ansatzes, der mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz im Widerspruch stehe, sowie die Nichtbeachtung der Besonderheiten des konkreten Sachverhalts im Hinblick auf die zeitliche Anwendbarkeit des Rechts.

Der zweite Rechtsmittelgrund betrifft die Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie die Verletzung des Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾. Die Rügen gehen von den Besonderheiten des Sachverhalts bezüglich der zeitlichen Anwendbarkeit des Rechts aus, die im angefochtenen Urteil nicht beachtet worden seien. Das Gericht habe nicht die Anforderungen der einschlägigen Rechtsprechung beachtet, indem es von dem Wirtschaftsteilnehmer einen im konkreten Fall unerreichbaren Grad an Sorgfalt verlange, da die Voraussetzung, dass der Antrag vor dem Beginn der Arbeiten gestellt werde, ein gemeinschaftsrechtlicher Parameter sei, der zum Zeitpunkt des in Rede stehenden Sachverhalts eingeführt worden sei und den das Unternehmen seiner Willensbildung somit nicht habe kennen können.

⁽¹⁾ ABl. L 83, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2011 von Timsas Srl gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission

(Rechtssache C-632/11 P)

(2012/C 118/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Timsas Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Dodaro und S. Pinna)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Regione autonoma della Sardegna, Selene di Alessandra Cannas Sas u. a.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08 aufzuheben, soweit es die Rüge der Rechtsmittelführerin hinsichtlich eines Begründungsmangels in Bezug auf die Anreizwirkung der streitigen Beihilfen zurückweist,

- die Entscheidung 2008/854/EG der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2008, über die Beihilferegelung „Regionales Gesetz Nr. 9 von 1998 — Missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98“ C 1/04 (ex NN 158/03 und CP 15/2003) (Abl. L 302, S. 9) für nichtig zu erklären, und

- der Kommission die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil sei fehlerhaft wegen Entstellung der Klagegründe, Rechtsfehlern sowie unlogischer und widersprüchlicher Begründung. Insbesondere macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht noch nicht einmal implizit die Gründe für die Zurückweisung der Beschwerde dargelegt habe, mit der der offensichtliche Fehler der Kommission bei der Würdigung der Anreizwirkung der Beihilfe gerügt worden sei. Das Gericht habe argumentiert, dass „es sich ... allein um die Prüfung [handelt], ob die Klägerinnen belegt haben, dass im vorliegenden Fall Umstände vorlagen, die trotz fehlender Einreichung des Antrags vor Beginn der Durchführung der betreffenden Projekte die Anreizwirkung der Beihilferegelung sicherstellen konnten“, habe aber nicht festgestellt, dass die Rechtsmittelführerinnen dies nicht belegt hätten. Es habe auch keinen Grund angeführt, der den Beweggrund für diese (überhaupt nur implizite) Überzeugung verständlich gemacht hätte.

Die Ausführungen in Randnr. 227 des Urteils seien unzureichend und widersprüchlich, wonach die Kommission nicht verpflichtet gewesen sei, die besonderen Umstände der einzelnen Empfänger zu würdigen. Es sei unverständlich, wie die Rechtsmittelführerinnen die Anreizwirkung begründen sollten, wenn sie nicht die Umstände ihres konkreten Falls darlegten: Die Kommission und, auf die Klage hin, das Gericht hätten einen einheitlichen Grundsatz herausarbeiten müssen, indem sie die von jedem Einzelnen repräsentierte Position, die nur in Bezug auf die konkreten Daten als besonders oder spezifisch betrachtet werden könne, sich aber sehr wohl auch zu einer generellen und abstrakten Darstellung eigne, objektiviert hätten.

Schließlich hätten sowohl die Kommission in der angefochtenen Entscheidung als auch das Gericht in dem angefochtenen Urteil die Absichten der Rechtsmittelführerin entstellt, indem sie ihr unterstellt hätten, eine Entscheidung, die als Bezugspunkt eine allgemeine Beihilferegelung habe, auf eine individuelle Ebene zu verlagern. Wegen dieses Missverständnisses hätten die Kommission und das Gericht rechtsfehlerhaft darauf verzichtet, die Wirkung zu berücksichtigen, die die Umstände, die ihnen von der Rechtsmittelführerin unterbreitet worden seien, auf die Würdigung der Tragweite der Beihilferegelung im Allgemeinen hätten haben können.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2011 von Grand Hotel Abi d'Oru SpA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission

(Rechtssache C-633/11 P)

(2012/C 118/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Grand Hotel Abi d'Oru SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Dodaro und R. F. Masuri)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Regione autonoma della Sardegna, Selene di Alessandra Cannes Sas u. a.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08 aufzuheben, soweit es

- a) die von der Rechtsmittelführerin erhobene Rüge der Verletzung der Pflicht zur Bekanntgabe der Berichtigungsentscheidung nach Art. 254 Abs. 3 EG und Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽¹⁾ zurückweist (Randnrn. 103 bis 112 des Urteils),
- b) die von der Rechtsmittelführerin erhobene Rüge eines Begründungsmangels bezüglich der Bewertung der Anreizwirkung der streitigen Beihilfen zurückweist (Randnrn. 136 bis 145 und 218 bis 228 des Urteils),

wegen Entstellung der Klagegründe, Rechtsfehlern sowie unlogischer und widersprüchlicher Begründung,

— die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2008, 2008/854/EG, über die Beihilferegelung „Regionales

Gesetz Nr. 9 von 1998 — Missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98“ C 1/04 (ex NN 158/03 und CP 15/2003) (ABl. L 302, S. 9) für nichtig zu erklären, und

— der Kommission die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil sei fehlerhaft wegen unzutreffender Anwendung des Art. 254 EG sowie der Verordnung Nr. 659/1999 und wegen einer unlogischen und widersprüchlichen Begründung, soweit dort ausgeführt werde, dass „die Berichtigungsentscheidung ausschließlich an die Italienische Republik und nicht an die durch die streitige Regelung Begünstigten gerichtet [war]. Demgemäß verpflichtete Art. 254 Abs. 3 EG die Kommission nicht, die Berichtigungsentscheidung dem Grand Hotel Abi d'Oru bekannt zu geben“ (Randnr. 107 des Urteils). Diese Begründung steht nach Ansicht der Rechtsmittelführerin in Widerspruch zu den Randnrn. 71 und 72 des Urteils.

Das Urteil erlaube nicht, die unterschiedliche funktionale Einordnung der Berichtigungsentscheidung und der Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens nachzuvollziehen, die als Teil eines schon eingeleiteten Verfahrens die Verpflichtung mit sich bringe, die Parteien zu berücksichtigen, die konkret schon daran teilgenommen hätten. Der dem Gericht unterlaufene Fehler, die Berichtigungsentscheidung der Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens gleichzustellen, habe zu der rechtsfehlerhaften Einschätzung des Anwendungsbereichs des Art. 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 geführt.

Das angefochtene Urteil sei zudem fehlerhaft wegen Entstellung der Klagegründe; Rechtsfehlern sowie unlogischer und widersprüchlicher Begründung, da das Gericht noch nicht einmal implizit die Gründe für die Zurückweisung der Beschwerde dargelegt habe, mit der der offensichtliche Fehler der Kommission bei der Würdigung der Anreizwirkung der Beihilfe gerügt worden sei.

Schließlich hätten sowohl die Kommission in der angefochtenen Entscheidung als auch das Gericht in dem angefochtenen Urteil die Absichten der Rechtsmittelführerin entstellt, indem sie ihr unterstellt hätten, eine Entscheidung, die als Bezugspunkt eine allgemeine Beihilferegelung habe, auf eine individuelle Ebene zu verlagern. Wegen dieses Missverständnisses hätten die Kommission und das Gericht rechtsfehlerhaft darauf verzichtet, die Wirkung zu berücksichtigen, die die Umstände, die ihnen von der Rechtsmittelführerin unterbreitet worden seien, auf die Würdigung der Tragweite der Beihilferegelung im Allgemeinen hätten haben können.

⁽¹⁾ ABl. L 83, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 27. Januar 2012 — Strafverfahren gegen Vu Thang Dang

(Rechtssache C-39/12)

(2012/C 118/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Vu Thang Dang

Vorlagefrage

Sind die die Erteilung und Annullierung eines einheitlichen Visums regelnden Artikel 21, 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer aus der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften resultierenden Strafbarkeit wegen Einschleusens von Ausländern in Fällen entgegenstehen, in denen die geschleusten Personen zwar über ein Visum verfügen, dieses aber durch arglistige Täuschung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates über den wahren Reisezweck erlangt haben?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex); ABL L 243, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 31. Januar 2012 — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Sunico ApS, M & B Holding ApS, Sunil Kumar Harwani

(Rechtssache C-49/12)

(2012/C 118/17)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Beklagte: Sunico ApS, M & B Holding ApS, Sunil Kumar Harwani

Vorlagefrage

Ist Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001⁽¹⁾ des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass ihr Anwendungsbereich eine Klage umfasst, mit der Behörden eines Mitgliedstaats gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen und natürliche Personen einen Schadensersatzanspruch geltend machen, der auf eine — im Sinne des nationalen Rechts des erstgenannten Mitgliedstaats — haftungsauslösende unerlaubte Verabredung zur Begehung von Betrug durch die Beteiligung an der Hinterziehung von diesem Mitgliedstaat geschuldeter Mehrwertsteuer gestützt wird?

⁽¹⁾ ABL L 12, S. 1.

Rechtsmittel der European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 24. November 2011 in der Rechtssache T-296/09, European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) gegen Europäische Kommission, eingelegt am 3. Februar 2012

(Rechtssache C-56/12 P)

(2012/C 118/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) (Prozessbevollmächtigter: D. Ehle, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Lexmark International Technology SA

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 24. November 2011 in der Rechtssache T-296/09 vollständig aufzuheben und den diesem Urteil zugrundeliegenden Rechtsstreit selbst zu entscheiden;
- den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und daher die Entscheidung K(2009) 4125 der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2009 in einem Verfahren nach Art. 82 EG (Art. 102 AEUV) für nichtig zu erklären;
- der Kommission und der Lexmark International Technology SA die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht gegen das Urteil des Gerichts vom 24. November 2011 fünf Rechtsmittelgründe geltend. Diese beziehen sich auf die rechtsfehlerhafte Verneinung des Unionsinteresses und der Priorität eines kartellrechtlichen Untersuchungsverfahrens in der Kommissionsentscheidung vom 20. Mai 2009.

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft unterlassen, die Kommissionsentscheidung aufzuheben, soweit diese den Nachweis einer kollektiven und individuellen Marktbeherrschung der Hersteller von Tintenstrahldruckern in Bezug auf ihre nachgeordneten Märkte für Tintenpatronen und Tinte für unwahrscheinlich hielt.

Zweitens rügt die Rechtsmittelführerin die rechtsfehlerhafte Verneinung der Wahrscheinlichkeit des Nachweises einer marktbeherrschenden Stellung der Druckerhersteller auf ihren Märkten für Tintenpatronen.

Drittens habe das Gericht die Bedeutung des für die Entscheidung über die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens maßgebenden Prioritätskriteriums offensichtlich rechtlich fehlerhaft qualifiziert. Daraufhin habe es fehlerhaft nicht festgestellt, dass die Kommission in der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf das Abwägungsmerkmal der Bedeutung, Schwere und Fortsetzung der Zuwiderhandlung ihre Begründungsverpflichtung verletzt habe.

Viertens macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Urteil bei der rechtlichen Beurteilung der Abwägungsentscheidung der Kommission unter dem Gesichtspunkt des Ermessensfehlgebrauchs einen Rechtsfehler aufweise, indem es die angefochtene Kommissionsentscheidung nicht aufgehoben habe, obwohl diese ohne Begründung die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens unter dem Vorwand der Komplexität und unverhältnismäßiger Ressourcen abgelehnt habe.

Schließlich verstoße das Urteil gegen die Bekanntmachung vom 27. April 2004 über die Zuständigkeit bei Kartellbeschwerdungsverfahren und den Grundsatz eines effektiven Rechtsschutzes als Teil der Beurteilung des Unionsinteresses sowie gegen die Begründungspflicht der Kommission mit der Folge einer Nichtaufhebung der angefochtenen Kommissionsentscheidung, obwohl sich die Kommission bei der Beurteilung des Unionsinteresses zu ihrer eigenen Bekanntmachung vom 27. April 2004 in Widerspruch setze und einen ausreichenden Rechtsschutz durch die nationalen Gerichte nicht begründe.

Vorabentscheidungsersuchen des Cour de Cassation (Verfassungsgerichtshof) (Belgien), eingereicht am 3. Februar 2012 — Fédération des maisons de repos privées de Belgique (Femarbel) ASBL/Gemeinsame Gemeinschaftskommission

(Rechtssache C-57/12)

(2012/C 118/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de Cassation (Verfassungsgerichtshof) (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fédération des maisons de repos privées de Belgique (Femarbel) ASBL

Beklagte: Gemeinsame Gemeinschaftskommission

Vorlagefrage

Sind die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2006/123/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt erwähnten Gesundheitsdienstleistungen und die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. j genannten sozialen Dienstleistungen dahin auszulegen, dass vom Anwendungsbereich der Richtlinie Tagesbetreuungscentren im Sinne der Ordonnanz der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 24. April 2008 über die Einrichtungen für die Aufnahme und Betreuung von Senioren ausgeschlossen sind, soweit sie gegenüber alten Menschen Hilfe- und Pflegeleistungen erbringen, die ihrem Verlust an Selbständigkeit entsprechen, sowie Nachtbetreuungscentren im Sinne derselben Ordonnanz, soweit sie alten Menschen gegenüber Hilfe- und Gesundheitsleistungen erbringen, die von ihren Angehörigen nicht dauerhaft erbracht werden können?

⁽¹⁾ ABl. L 376, S. 36.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2012 — Europäische Kommission/Republik Litauen

(Rechtssache C-61/12)

(2012/C 118/20)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblytė, G. Wilms und G. Zavvos)

Beklagte: Republik Litauen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Litauen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 70/311/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 8. Juni 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, aus der Richtlinie 2007/46/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge und aus Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass sie die Zulassung von Personenkraftwagen, deren Lenkrad auf der rechten Seite angebracht ist, verbietet und/oder vor der Zulassung verlangt, dass ein Lenkrad, das auf der rechten Seite eines neuen oder eines zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Personenkraftwagens angebracht ist, auf die linke Seite versetzt wird;

— der Republik Litauen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Nach den gesetzlichen Regelungen der Republik Litauen sei es nicht gestattet, neue Personenkraftwagen mit Lenkanlage auf der rechten Seite zuzulassen, auch wenn diese Fahrzeuge allen Anforderungen der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG und der in ihrem Anhang IV aufgeführten gesonderten Richtlinien entsprechen. Am 29. April 2009 sei die Richtlinie 70/156/EWG⁽³⁾ durch die Richtlinie 2007/46/EG aufgehoben und geändert worden. Die Mitgliedstaaten hätten die Bestimmungen der Richtlinie 2007/46/EG bis 29. April 2009 in nationales Recht umsetzen müssen.
2. Gemäß Art. 4 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG müssten die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats einen neuen Personenkraftwagen zulassen, wenn er den technischen Anforderungen dieser Rahmenrichtlinie und der gesonderten Richtlinien entspreche. Die Richtlinie 2007/46/EG sehe nicht die Möglichkeit vor, die Zulassung eines neuen Personenkraftwagens in Anbetracht der Seite zu verweigern, auf der die Lenkanlage angebracht sei. Dieses Ergebnis werde auch durch die Bestimmungen der gesonderten Richtlinie 70/311/EWG bestätigt, die im Anhang IV der Rahmenrichtlinie einzeln aufgeführt seien. Art. 2a der Richtlinie 70/311/EWG verbiete es einem Mitgliedstaat, die Zulassung eines Personenkraftwagens wegen der Lenkanlage zu verweigern, wenn sie den Anforderungen der Richtlinie entspreche. In den Anhängen der Richtlinie 70/311/EWG sei nicht festgelegt, auf welcher Seite die Lenkanlage, einschließlich des Lenkrads, angebracht sein müsse. Darüber hinaus sei darin auch nicht festgelegt, dass die Straßenseite, auf der das Fahrzeug zu fahren sei, die Seite der Lenkanlage im Fahrzeug bestimme.
3. Wenn ein Personenkraftwagen allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinien entspreche, gebe es keinen Grund für Mitgliedstaaten, in denen der Verkehr auf der rechten Straßenseite fahre, für die Zulassung des Fahrzeugs zu verlangen, dass das Lenkrad auf die linke Seite versetzt werde. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, sei es nach der Rahmenrichtlinie und den gesonderten Richtlinien für die Anpassung eines Fahrzeugs mit Lenkrad auf der rechten Seite an den Verkehr auf der rechten Straßenseite nicht erforderlich, dass das Lenkrad auf die linke Seite versetzt werde.
4. Nach den gesetzlichen Regelungen der Republik Litauen sei es auch nicht gestattet, zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Personenkraftwagen mit Lenkanlage auf der rechten Seite zuzulassen. Dabei werde in den gesetzlichen Regelungen der Republik Litauen nicht danach unterschieden werde, ob das Fahrzeug zuvor in einem Mitgliedstaat zugelassen worden sei, in dem der Verkehr auf der linken Straßenseite fahre, oder in einem Mitgliedstaat, in dem der Verkehr auf der rechten Straßenseite fahre.

5. Art. 34 AEUV, der mengenmäßige Handelsbeschränkungen und alle Maßnahmen gleicher Wirkung verbiete, sei auf diese Verbote anwendbar. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs seien gesetzliche Regelungen der Mitgliedstaaten, die geeignet seien, den Handel innerhalb der Europäischen Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Handelsbeschränkungen anzusehen.
6. Das in der Republik Litauen bestehende Verbot, das die Zulassung von Personenkraftwagen mit Lenkanlage auf der rechten Seite verhindere, wenn diese Fahrzeuge zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden seien, habe die gleiche Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen im Sinne von Art. 34 AEUV, da Waren eines anderen Staats (in einem anderen Mitgliedstaat hergestellte und zugelassene Personenkraftwagen) auf dem litauischen Markt nicht verwertet werden könnten, es sei denn, ihre Lenkanlage werde auf die andere Seite versetzt. Die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen mit Lenkrad auf der rechten Seite zwingt die Eigentümer dieser Fahrzeuge, die Lenkanlage zu versetzen, was vergleichsweise teuer sei, und schrecke von der Einfuhr dieser Fahrzeuge in die Republik Litauen ab.
7. Die Verweigerung der Zulassung von Personenkraftwagen mit Lenkrad auf der rechten Seite in der Republik Litauen sei kein geeignetes Mittel, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Ein Fahrzeug mit Lenkrad auf der rechten Seite führe nicht zu Problemen für die Verkehrssicherheit, sondern der Fahrer müsse sich daran gewöhnen, ein Fahrzeug mit Lenkanlage auf der rechten Fahrzeugseite auf der rechten Straßenseite zu führen, so dass das Führen dieses Fahrzeugs keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstelle. Die Stellungnahme der Republik Litauen sei nicht schlüssig: Personen, die gelegentlich Personenkraftwagen mit Lenkrad auf der rechten Seite führten (beispielsweise Touristen) und mit den Besonderheiten des Verkehrs auf der rechten Straßenseite nicht vertraut seien, stellten eine größere Gefahr für die Verkehrssicherheit dar als Fahrer, die diese Fahrzeuge ständig auf der rechten Straßenseite führten. Im Laufe der Zeit gewöhnten sich Fahrer, die ständig Personenkraftwagen mit Lenkrad auf der rechten Seite führten, an den auf der rechten Straßenseite fahrenden Verkehr und stellten keinerlei Gefahr für die Verkehrssicherheit dar.

⁽¹⁾ Richtlinie 70/311/EWG des Rates vom 8. Juni 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (ABl. L 133, S. 10).

⁽²⁾ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 42, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 7. Februar 2012 — Galin Kostov/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — grad Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite

(Rechtssache C-62/12)

(2012/C 118/21)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Galin Kostov

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — grad Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite

Vorlagefrage

Ist eine natürliche Person, die wegen der von ihr ausgeübten Tätigkeit als privater Gerichtsvollzieher zur Mehrwertsteuer angemeldet ist, hinsichtlich einer Dienstleistung, die sie gelegentlich und nicht im Zusammenhang mit der von ihr ausgeübten Tätigkeit als privater Gerichtsvollzieher erbracht hat, im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 ⁽¹⁾ als Steuerpflichtiger anzusehen und verpflichtet, im Sinne von Art. 193 der Richtlinie 2006/112 Mehrwertsteuer zu entrichten?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2012 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-63/12)

(2012/C 118/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, J.-P. Keppenue und D. Martin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2011 betreffend den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge

der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 (2011/866/EU) für nichtig zu erklären;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihre Klage auf zwei Rügen zum Anhang XI des Beamtenstatuts.

Die erste Rüge betrifft die Weigerung des Rates, die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten gemäß dem Vorschlag der Kommission vom 24. November 2011 vorzunehmen, womit er gegen die Methode verstoße, die diese Angleichung in dem am 31. Dezember 2012 endenden Zeitraum von acht Jahren regelt. Mit dieser Rüge macht die Kommission einen Hauptklagegrund — Ermessensmissbrauch und Überschreitung der Befugnisse des Rates — und einen Hilfsklagegrund — Verstoß gegen die Tatbestandsmerkmale des Art. 10 des Anhangs XI des Beamtenstatuts — geltend. Der Hauptklagegrund betrifft den Umstand, dass der Rat tatsächlich Art. 10 selbst, jedoch unter Verletzung der vorgeschriebenen institutionellen Bedingungen angewandt habe; er habe damit zum einen gegen Art. 65 des Beamtenstatuts und zum anderen gegen die Art. 3 und 10 des Anhangs XI verstoßen. Mit dem Hilfsklagegrund legt die Kommission dar, dass jedenfalls die Tatbestandsmerkmale des Art. 10 im Jahr 2011 nicht verwirklicht gewesen seien, was auch aus zwei Wirtschaftsberichten hervorgehe, die sie dem Rat auf dessen Verlangen vorgelegt habe. Zudem habe der Rat seinen Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet.

Die zweite Rüge bezieht sich auf die Weigerung des Rates, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge je nach den verschiedenen Arbeits- oder Wohnorten der Betroffenen anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten anzugleichen. Mit dem ersten Klagegrund wird gerügt, dass diese Weigerung gegen Art. 64 des Statuts sowie die Art. 1 und 3 des Anhangs XI des Statuts verstoße. Mit dem Klagegrund legt die Kommission dar, dass diese Weigerung unter Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV nicht begründet worden sei.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Rat der Europäischen Union/Europäische Kommission

(Rechtssache C-66/12)

(2012/C 118/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Mitteilung der Kommission KOM(2011) 829 endgültig vom 24. November 2011, soweit sie es darin endgültig ablehnt, dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Art. 10 des Anhangs XI geeignete Vorschläge vorzulegen, und den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Angleichung — mit Wirkung vom 1. Juli 2011 — der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, nach Art. 265 AEUV einen Verstoß gegen die Verträge festzustellen, da die Beklagte unterlassen hat, dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Art. 10 des Anhangs XI des Statuts entsprechende Vorschläge vorzulegen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des ersten Klagebegehrens, das die Nichtigerklärung der Mitteilung der Kommission vom 24. November 2011 betrifft, macht der Rat als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen Art. 10 des Anhangs XI des Statuts in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Satz 2 EUV und Art. 241 AEUV geltend. Er trägt vor, dass die Schlussfolgerung der Kommission, wonach keine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Union eingetreten sei, in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft sei: Die Kommission habe nicht alle verfügbaren relevanten objektiven Daten berücksichtigt und bestimmte Daten, auf die sie ihre Prüfung gestützt habe, fehlerhaft eingestuft. Da nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 2010 in der Rechtssache C-40/10 (Randnr. 79) *der Kommission die Ausübung der ihr durch Art. 10 des Anhangs XI verliehenen Befugnis, entsprechende Vorschläge vorzulegen, nicht freistehe*, hätten diese Fehler bei der rechtlichen Qualifizierung des Sachverhalts, die als offensichtliche Beurteilungsfehler anzusehen seien, zur Rechtswidrigkeit der Weigerung der Kommission, entsprechende Vorschläge auf dieser Grundlage vorzulegen, geführt. Durch diese Ablehnung habe die Kommission auch gegen ihre Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit verstoßen (Art. 13 Abs. 2 EUV).

Das zweite Klagebegehren betrifft die Nichtigerklärung des Vorschlags für eine Verordnung zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten nach der in Art. 3 des Anhangs XI des Statuts festgeschriebenen „normalen Methode“. Der Rat macht geltend, dass dieser Vorschlag eine Rechtswirkungen erzeugende Maßnahme sei, da nach Randnr. 71 des Urteils in der Rechtssache C-40/10 *„der Rat im Rahmen des betreffenden Art. 3 keinen Ermessensspielraum beanspruchen [kann], der über die darin festgelegten Kriterien hinausgeht“*. Indem sich die

Kommission dafür entschieden hat, einen Vorschlag nach der „normalen Methode“ anstelle eines Vorschlags auf der Grundlage der Ausnahmeklausel des Art. 10 des Anhangs XI vorzulegen, habe sie dem Europäischen Parlament und dem Rat die Möglichkeit genommen, ihr Ermessen hinsichtlich der Kriterien dieser Ausnahmeklausel auszuüben. Diese Entscheidung sei mit denselben Fehlern behaftet wie die Schlussfolgerung der Kommission in der Mitteilung vom 24. November 2011, wonach keine erhebliche, abrupte Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Union eingetreten sei. Überdies habe die Kommission durch die Vorlage des Vorschlags für die Angleichung der Dienstbezüge nach der „normalen Methode“ auch gegen ihre Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit verstoßen (Art. 13 Abs. 2 EUV).

Hilfsweise macht der Rat geltend, falls die Mitteilung der Kommission vom 24. November 2011 vom Gerichtshof nicht als Stellungnahme der Kommission im Sinne von Art. 265 Abs. 2 AEUV angesehen werden sollte, habe die Kommission gegen ihre Verpflichtung aus Art. 241 AEUV in Verbindung mit Art. 10 des Anhangs XI des Statuts, wie dieser vom Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-40/10 (Randnr. 79) ausgelegt worden sei, verstoßen, einen Vorschlag auf dieser Grundlage vorzulegen.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-67/12)

(2012/C 118/24)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und I. Galindo Martin)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 3, 7 und 8 der Richtlinie 2002/91/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in Verbindung mit Art. 29 der Richtlinie 2010/31/EU⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die zur Durchführung der genannten Artikel der Richtlinie 2002/91/EG erforderlich sind, und jedenfalls dadurch, dass es dies der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Art. 15 der Richtlinie 2002/91/EG sehe vor, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften, die erforderlich seien, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens am 4. Januar 2006 erließen.
2. Die Kommission müsse feststellen, dass das Königreich Spanien die in Bezug auf die Art. 3, 7 und 8 der Richtlinie 2002/91/EG erforderlichen Vorschriften bislang nicht erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt habe.

(¹) ABl. 2003, L 1, S. 65.

(²) ABl. L 153, S. 13.

Vorabentscheidungsersuchen des Qorti Kostituzzjonali (Malta), eingereicht am 10. Februar 2012 — Vodafone Malta Limited, Mobisle Communications Limited/L-Avukat Ġenerali, Il-Kontrollur tad-Dwana, Il-Ministru tal-Finanzi, L-Awtorita ta' Malta dwar il-Komunikazzjoni

(Rechtssache C-71/12)

(2012/C 118/25)

Verfahrenssprache: Maltesisch

Vorlegendes Gericht

Qorti Kostituzzjonali

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Vodafone Malta Limited, Mobisle Communications Limited

Beklagte: L-Avukat Ġenerali, Il-Kontrollur tad-Dwana, Il-Ministru tal-Finanzi, L-Awtorita ta' Malta dwar il-Komunikazzjon

Vorlagefragen

Hindern die Bestimmungen der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) und insbesondere deren Art. 12 und/oder 13 die Mitgliedstaaten daran, den Betreibern mobiler Telekommunikationsdienste eine finanzielle Belastung aufzuerlegen, die

- a) als eine Verbrauchsteuer bezeichnet und durch nationale Rechtsvorschriften eingeführt wird;
- b) als Prozentsatz der Gebühren berechnet wird, die die Betreiber von Mobilfunknetzen von ihren Nutzern für die Dienstleistungen, die sie ihnen erbringen, verlangen, mit Ausnahme der durch Gesetz ausgenommenen Dienstleistungen;

- c) den Betreibern von Mobilfunknetzen von ihren Nutzern auf individueller Basis gezahlt werden, wobei dieser Betrag in der Folge von allen Betreibern, die Mobilfunkdienstleistungen anbieten, an den Kontrollur tad-Dwana weitergeleitet wird und dieser Betrag nur von den Betreibern, nicht aber von anderen Unternehmen einschließlich solcher, die andere elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten, abzuführen ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Revere (Italien), eingereicht am 13. Februar 2012 — Strafverfahren gegen Ahmed Ettaghi

(Rechtssache C-73/12)

(2012/C 118/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di Pace di Revere

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Ahmed Ettaghi

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 2, 4, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2008/115/EG (¹) im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, noch bevor er eine von der Verwaltungsbehörde erlassene Abschiebungsanordnung missachtet hat, allein aufgrund seiner illegalen Einreise und seines illegalen Aufenthalts mit einer Geldstrafe belegt wird, die als strafrechtliche Sanktion durch einen Hausarrest ersetzt wird?
2. Stehen die Art. 2, 15 und 16 der Richtlinie 2008/115 im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Mitgliedstaat nach dem Erlass der Richtlinie eine Rechtsvorschrift erlässt, die vorsieht, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, mit einer Geldstrafe belegt wird, die, ohne Beachtung des von der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens und der in ihr festgelegten Rechte des Ausländers, durch die sofort vollziehbare Ausweisung als strafrechtliche Sanktion ersetzt wird?
3. Steht der in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die während der Frist zur Umsetzung einer Richtlinie erlassen wurde, um die Richtlinie zu umgehen oder jedenfalls deren Anwendungsbereich zu beschränken, und welche Maßnahmen hat das Gericht zu treffen, wenn es eine solche Zielsetzung feststellt?

(¹) ABl. L 348, S. 98.

Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Revere (Italien), eingereicht am 13. Februar 2012 — Strafverfahren gegen Abd Aziz Tam

(Rechtssache C-74/12)

(2012/C 118/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di Pace di Revere

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Abd Aziz Tam

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 2, 4, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2008/115/EG⁽¹⁾ im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, noch bevor er eine von der Verwaltungsbehörde erlassene Abschiebungsanordnung missachtet hat, allein aufgrund seiner illegalen Einreise und seines illegalen Aufenthalts mit einer Geldstrafe belegt wird, die als strafrechtliche Sanktion durch einen Hausarrest ersetzt wird?
2. Stehen die Art. 2, 15 und 16 der Richtlinie 2008/115 im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Mitgliedstaat nach dem Erlass der Richtlinie eine Rechtsvorschrift erlässt, die vorsieht, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, mit einer Geldstrafe belegt wird, die, ohne Beachtung des von der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens und der in ihr festgelegten Rechte des Ausländers, durch die sofort vollziehbare Ausweisung als strafrechtliche Sanktion ersetzt wird?
3. Steht der in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die während der Frist zur Umsetzung einer Richtlinie erlassen wurde, um die Richtlinie zu umgehen oder jedenfalls deren Anwendungsbereich zu beschränken, und welche Maßnahmen hat das Gericht zu treffen, wenn es eine solche Zielsetzung feststellt?

⁽¹⁾ ABl. L 348, S. 98.

Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Revere (Italien), eingereicht am 13. Februar 2012 — Strafverfahren gegen Majali Abdel

(Rechtssache C-75/12)

(2012/C 118/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di Pace di Revere

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Majali Abdel

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 2, 4, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2008/115/EG⁽¹⁾ im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, noch bevor er eine von der Verwaltungsbehörde erlassene Abschiebungsanordnung missachtet hat, allein aufgrund seiner illegalen Einreise und seines illegalen Aufenthalts mit einer Geldstrafe belegt wird, die als strafrechtliche Sanktion durch einen Hausarrest ersetzt wird?
2. Stehen die Art. 2, 15 und 16 der Richtlinie 2008/115 im Licht der Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der praktischen Wirksamkeit der Möglichkeit entgegen, dass ein Mitgliedstaat nach dem Erlass der Richtlinie eine Rechtsvorschrift erlässt, die vorsieht, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal in dem Mitgliedstaat aufhält, mit einer Geldstrafe belegt wird, die, ohne Beachtung des von der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens und der in ihr festgelegten Rechte des Ausländers, durch die sofort vollziehbare Ausweisung als strafrechtliche Sanktion ersetzt wird?
3. Steht der in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die während der Frist zur Umsetzung einer Richtlinie erlassen wurde, um die Richtlinie zu umgehen oder jedenfalls deren Anwendungsbereich zu beschränken, und welche Maßnahmen hat das Gericht zu treffen, wenn es eine solche Zielsetzung feststellt?

⁽¹⁾ ABl. L 348, S. 98.

Rechtsmittel der Deutsche Post AG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 8. Dezember 2011 in der Rechtssache T-421/07, Deutsche Post AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 14. Februar 2012

(Rechtssache C-77/12 P)

(2012/C 118/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Deutsche Post AG (Prozessbevollmächtigte: J. Sedemund und T. Lübbig, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, UPS Europe NV/SA, UPS Deutschland Inc. & Co. OHG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 8. Dezember 2011 in der Rechtssache T-421/07 vollständig aufzuheben;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

In dem vorliegenden Rechtsmittel geht es zentral um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens nach Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 4 Abs. 4 VO 659/1999/EG eine anfechtbare Entscheidung im Sinne des 263 Abs. 4 AEUV darstellt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob eine solche Eröffnungsentscheidung auch über eine bereits vorher ergangene Eröffnungsentscheidung hinaus, die angeblich die gleichen Beihilfemaßnahmen betraf, eigenständige verbindliche Rechtswirkungen entfaltet.

Das Gericht hatte die Zulässigkeit einer solchen Klage im Wesentlichen mit dem Argument verneint, dass die im vorliegenden Falle angefochtene Eröffnungsentscheidung aus dem Jahre 2007 C 36/07 (ex NN 25/07) dieselben Maßnahmen betreffe, die bereits Gegenstand einer dem angegriffenen Eröffnungsbeschluss zeitlich vorausgehenden Eröffnungsentscheidung von 1999 C 61/99 (ex NN 153/96) waren. Der Umstand, dass in dem dem vorliegenden förmlichen Hauptprüfungsverfahren vorausgehenden Prüfungsverfahren bereits fünf Jahre zuvor eine Negativentscheidung i. S. d. Art. 7 Abs. 5 VO 659/1999/EG ergangen sei, beeinflusse diese Einschätzung nicht, weil diese Negativentscheidung das vorherige Prüfungsverfahren nur teilweise abgeschlossen habe.

Die Rechtsmittelführerin macht vier Rechtsmittelgründe geltend:

1. Das Gericht habe im angefochtenen Urteil verkannt, dass die streitgegenständliche Eröffnungsentscheidung aus dem Jahre 2007 eigenständige Rechtswirkungen entfalte. Denn diese Eröffnungsentscheidung habe sich auf beihilferechtliche Maßnahmen bezogen, die weit über diejenigen hinausgingen, die die Kommission in der Eröffnungsentscheidung aus dem Jahre 1999 beanstandet hatte. Zudem sei das 1999 eröffnete Hauptprüfungsverfahren durch eine Negativentscheidung aus dem Jahre 2002 (2002/753/EG) vollumfänglich abgeschlossen worden, weshalb die Eröffnungsentscheidung aus dem Jahre 1999 gar keine Rechtswirkungen mehr entfalten konnte. Indem das Gericht die Zulässigkeit der vorliegenden Klage verkannt habe, verstoße es gegen Art. 263 Abs. 4 AEUV, weil jede Entscheidung, die eigenständige Rechtswirkungen entfaltet, gemäß dieser Norm überprüfbar sein müsse.
2. Zweitens habe das Gericht die Reichweite des Verstoßes der Kommission gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und des ordnungsgemäßen Verwaltungsvorgangs und deren Auswirkungen auf das vorliegende Prüfverfahren rechtsfehlerhaft verkannt. Denn das Gericht habe es nicht als rechtsfehlerhaft beanstandet, dass die Kommission — ohne dies der Bundesregierung und der Rechtsmittelführerin hinreichend deutlich zu machen — das 1999 eingeleitete förmliche Prüfverfahren nachträglich nicht als erschöpfend abgeschlossen erachtet hat und es fünf Jahre nach dessen förmlichen Abschluss wieder aufgenommen hat.
3. Drittens stelle der Umstand, dass das Gericht der Rechtsmittelführerin im vorliegenden Fall jegliche direkte Klagemöglichkeit gegen die Eröffnungsentscheidung aus dem Jahre 2007 verwehrt habe, eine Rechtsschutzverweigerung dar, die dem der Rechtsmittelführerin aus Art. 6 Abs. 1 EUV i. V. m. Art. 47 Abs. 1 GRCh und Art. 6 Abs. 3 EUV i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK zustehenden Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz diametral zuwiderlaufe.
4. Viertens habe es das Gericht verabsäumt zu den letzten beiden gerade aufgeführten Punkten, die in dem angefochtenen Urteil völlig unerwähnt geblieben sind, zumindest einige wenige erläuternde Ausführungen in den Entscheidungsgründen zu machen. Diese Unterlassung des Gerichts verletze die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende, dem Gericht obliegende Begründungspflicht von Urteilen.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 20. Februar 2012 — Société Landsbanki Islands HF/Kepler Capital Markets SA, Frédéric Giraux

(Rechtssache C-85/12)

(2012/C 118/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Société Landsbanki Islands HF

Beklagte: Kepler Capital Markets SA, Frédéric Giraux

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 3 und 9 der Richtlinie 2001/24/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten dahin auszulegen, dass Maßnahmen zur Sanierung oder Liquidation eines Finanzinstituts wie die, die sich aus dem isländischen Gesetz Nr. 44/2009 vom 15. April 2009 ergeben, als Maßnahmen anzusehen sind, die im Sinne dieser Artikel von einer Behörde oder einem Gericht getroffen wurden?
2. Ist Art. 32 der Richtlinie 2001/24 dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass eine nationale Bestimmung wie Art. 98 des isländischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002, nach dem ab Inkrafttreten eines Moratoriums jedes Gerichtsverfahren gegenüber einem Finanzinstitut verboten oder ausgesetzt wurde, gegenüber Sicherungsmaßnahmen wirksam ist, die in einem anderen Mitgliedstaat vor der Verkündung des Moratoriums getroffen wurden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125, S. 15).

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen (Schweden), eingereicht am 17. Februar 2012 — Skatteverket/PCF Clinic AB

(Rechtssache C-91/12)

(2012/C 118/31)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Skatteverket

Beklagte: PCF Clinic AB

Vorlagefragen

1. Ist Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und c der Mehrwertsteuer-Richtlinie⁽¹⁾ so auszulegen, dass die dort aufgeführten Befreiungen von der Mehrwertsteuerpflicht Leistungen erfassen, die, wie im vorliegenden Rechtsstreit,
 - a) ästhetische Operationen
 - b) ästhetische Behandlungen
 darstellen?
2. Ist die Beurteilung davon abhängig, ob die Operation oder Behandlung zu dem Zweck durchgeführt wird, Krankheiten, körperlichen Mängeln oder Verletzungen vorzubeugen oder diese zu behandeln?
3. Ist, wenn dem Zweck Bedeutung beizumessen ist, die Vorstellung des Patienten vom Zweck der Behandlung zu berücksichtigen?
4. Ist es für die Beurteilung von Bedeutung, ob die Maßnahmen von Personen durchgeführt wird, die zur Ausübung eines Heilberufs zugelassen sind, oder ob es solche Personen sind, die zum Zweck der Maßnahme Stellung nehmen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1)

Klage, eingereicht am 21. Februar 2012 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-95/12)

(2012/C 118/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Montaguti und G. Braun, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt, der Gerichtshof möge

1. feststellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 260 Absatz 2 AEUV verstoßen hat, indem sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, zu denen sie nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 23. Oktober 2007 in der Rechtssache C-112/05, Kommission/Deutschland, betreffend die Unionsrechtswidrigkeit von Bestimmungen des VW-Gesetzes⁽¹⁾ verpflichtet gewesen wäre;
2. der Bundesrepublik Deutschland die Zahlung eines Zwangsgeldes in der Höhe von 282 725,10 EUR pro Tag sowie eines Pauschalbetrags von 31 114,72 EUR pro Tag auferlegen, zahlbar auf das Eigenmittelkonto der Europäischen Union;
3. der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-112/05, Kommission/Deutschland, wurde am 23. Oktober 2007 verkündet. In dieser Rechtssache habe die Kommission im Wesentlichen geltend gemacht, dass drei Bestimmungen des VW-Gesetzes dadurch, dass sie erstens abweichend von der allgemeinen Regelung das Stimmrecht jedes Aktionärs auf 20 % des Grundkapitals von Volkswagen begrenzten, dass sie zweitens für die Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach der allgemeinen Regelung nur eine Mehrheit von 75 % des vertretenen Kapitals erforderlich sei, eine Mehrheit von mehr als 80 % vorschrieben und dass sie drittens, abweichend von der allgemeinen Regelung, dem Bund und dem Land Niedersachsen das Recht einräumten, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat von Volkswagen zu entsenden, von Direktinvestitionen abhalten könnten und daher den freien Kapitalverkehr im Sinne von Art. 56 EG beschränkten.

Aus dem oben genannten Urteil des Gerichtshofs gehe hervor, dass alle drei gerügten Bestimmungen des VW Gesetzes jeweils für sich genommen eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellen.

Das von der Bundesrepublik Deutschland verabschiedete Gesetz, mit dem diese nach eigener Ansicht das Urteil des Gerichtshofs umgesetzt hat, sehe allerdings weiterhin vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der Volkswagen AG, für die nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes eine Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, einer Mehrheit von mehr als 80 % des Grundkapitals bedürfen. Die Bundesrepublik rechtfertige dies mit Hinweis auf den Tenor des Urteils in der Rechtssache C-112/05, demzufolge diese Bestimmung nur in Verbindung mit den anderen beiden Bestimmungen eine Rechtsverletzung darstelle. Für sich alleine genommen stelle diese Bestimmung jedoch keinen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit dar.

Nach Ansicht der Kommission, schließt die Formulierung des Urteilstenors nicht die Rechtswidrigkeit aller drei gerügten Bestimmungen jeweils für sich genommen aus. Bei der Umsetzung eines Urteils sei nämlich nicht nur dessen Tenor zu beachten, sondern auch die Entscheidungsgründe. Im gegebenen Zusammenhang schein es daher besonders weit hergeholt, das Versäumnis der Bundesrepublik, das Urteil des Gerichtshofs vollständig umzusetzen, ausschließlich mit den drei Worten „in Verbindung mit“ im Urteilstenor rechtfertigen zu wollen. Eine solche Auslegung ignoriere nicht nur die gesamte Urteilsbegründung, sondern auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den so genannten „Goldenen Aktien“.

Die Kommission sehe sich daher gezwungen, den Gerichtshof gemäß Artikel 260, Paragraph 2 VAEU abermals mit dieser Sache zu befassen. Die Höhe der finanziellen Sanktionen sei auf Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 1. September 2011 über die Aktualisierung der Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder⁽²⁾ festgesetzt worden.

⁽¹⁾ Slg. 2007 I-08995

⁽²⁾ Abl. C 12, 2011, S. 1

GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 7. März 2012 — British
Aggregates/Kommission**

(Rechtssache T-210/02 RENV) ⁽¹⁾

**(Staatliche Beihilfen — Umweltabgabe auf Granulate im Ver-
einigten Königreich — Entscheidung der Kommission, keine
Einwände zu erheben — Vorteil — Selektivität)**

(2012/C 118/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: British Aggregates (Lanark, Vereinigtes Königreich)
(Prozessbevollmächtigte: C. Pouncey, J. Coombes, Solicitors,
und Rechtsanwalt L. Van Den Hende)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M.
Afonso, J. Flett und B. Martenczuk)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zu-
nächst T. Harris, dann S. Ossowski im Beistand von M. Hall
und G. Facenna, Barristers)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2002)
1478 final der Kommission vom 24. April 2002 betreffend die
staatliche Beihilfe N 863/01 — Vereinigtes Königreich/Granulat-
abgabe

Tenor

1. Die Entscheidung C(2002) 1478 final der Kommission vom 24.
April 2002 betreffend die staatliche Beihilfe N 863/01 — Ver-
einigtes Königreich/Granulatabgabe wird, soweit sie nicht die Frei-
stellung für Nordirland betrifft, für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die ihr selbst und die der
British Aggregates Association in den Verfahren vor dem Gerichtshof
und dem Gericht entstandenen Kosten.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt
die ihm in den Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht
entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 219 vom 14.9.2002.

**Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — UPM-
Kymmene/Kommission**

(Rechtssache T-53/06) ⁽¹⁾

**(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus
Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung
gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Dauer der Zuwider-
handlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung
— Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde
Umstände — Passive Mitwirkung des Unternehmens —
Verhältnismäßigkeit)**

(2012/C 118/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: UPM-Kymmene Oyj (Helsinki, Finnland) (Prozessbevoll-
mächtigte: zunächst Rechtsanwälte B. Amory, E. Friedel und F.
Bimont, dann Rechtsanwälte B. Amory, E. Friedel, F. Bimont
und F. Amato und schließlich Rechtsanwalt B. Amory)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F.
Castillo de la Torre im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005) 4634
endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Ver-
fahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Indus-
triesäcke)

Tenor

1. Die Entscheidung C(2005)4634 endg. der Kommission vom 30.
November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache
COMP/F/38.354 — Industriesäcke) wird aufgehoben, soweit mit
ihr die UPM-Kymmene Oyj für den Zeitraum vor dem 10. Ok-
tober 1995 für die in ihrem Art. 1 Abs. 1 genannte einheitliche
und fortgesetzte Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht wird.
2. Die durch Art. 2 Buchst. j dieser Entscheidung verhängte Geld-
buße wird auf 50,7 Mio. Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission und UPM-Kymmene tragen ihre
eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 8.4.2006.

**Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — FLS Plast/
Kommission**

(Rechtssache T-64/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Verhältnismäßigkeit — Gesamtschuldnerische Haftung — Grundsatz ne bis in idem)

(2012/C 118/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: FLS Plast A/S (Valby, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Lasok, QC, dann Rechtsanwältin M. Thill-Tayara)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Castillo de la Torre im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) und, hilfsweise, Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Entscheidung C(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) wird aufgehoben, soweit mit ihr die FLS Plast A/S für den Zeitraum vom 31. Dezember 1990 bis zum 31. Dezember 1991 für die in ihrem Art. 1 Abs. 1 genannte einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht wird.
2. Der Betrag, für dessen Zahlung FLS Plast nach Art. 2 Buchst. f der Entscheidung C(2005)4534 gesamtschuldnerisch haftet, wird auf 14,45 Mio. Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission und FLS Plast tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.

**Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — FLSmidth/
Kommission**

(Rechtssache T-65/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Verhältnismäßigkeit — Gesamtschuldnerische Haftung)

(2012/C 118/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: FLSmidth & Co. A/S (Valby, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-E. Svensson)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Castillo de la Torre im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) und, hilfsweise, Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Entscheidung C(2005)4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) wird aufgehoben, soweit mit ihr die FLSmidth & Co. A/S für den Zeitraum vom 31. Dezember 1990 bis zum 31. Dezember 1991 für die in ihrem Art. 1 Abs. 1 genannte einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht wird.
2. Der Betrag, für dessen Zahlung die FLSmidth & Co. A/S nach Art. 2 Buchst. f der Entscheidung C(2005) 4534 gesamtschuldnerisch haftet, wird auf 14,45 Mio. Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission und FLSmidth & Co. tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — Kommission/Liotti

(Rechtssache T-167/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2006 — Allgemeine Durchführungsbestimmungen — Kohärente und abgestimmte Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe)

(2012/C 118/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und K. Herrmann)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amerigo Liotti (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 17. Februar 2009, Liotti/Kommission (F-38/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Herrn Amerigo Liotti im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 18.7.2009.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2012 — Niederlande und ING Groep/Kommission

(verbundene Rechtssachen T-29/10 und T-33/10) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfe — Finanzsektor — Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats — Kapitalzuführung, bei der dem Beihilfeempfänger ein Wahlrecht zwischen der Rückzahlung oder der Umwandlung der Wertpapiere eingeräumt ist — Änderung der Rückzahlungsbedingungen während des Verfahrens — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Notwendiger und proportionaler Zusammenhang zwischen dem Betrag der Beihilfe und dem Umfang der Maßnahmen, die die Vereinbarkeit der Beihilfe ermöglichen sollen)

(2012/C 118/38)

Verfahrenssprache: Niederländisch und Englisch

Parteien

Kläger: Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels, Y. de Vries und M. de Ree als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt P. Glazener) (T-29/10); und ING Groep NV (Amsterdam, Niederlande), Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte O. Brouwer, M. Knapen und J. Blockx, dann Rechtsanwälte O. Brouwer und J. Blockx sowie M. O'Regan, Solicitor (T-29/10);

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet, L. Flynn und S. Noë)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin (T-33/10): De Nederlandsche Bank NV (Amsterdam, Niederlande), Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte B. Nijs und G. van der Klis, dann Rechtsanwälte G. van der Klis, M. Petite und S. Verschuur und schließlich Rechtsanwälte M. Petite und S. Verschuur

Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2009) 9000 endg. der Kommission vom 18. November 2009, mit der die von den Niederlanden in Form einer Stützungsfazilität für illiquide Vermögenswerte im Rahmen des Umstrukturierungsplans zugunsten der ING gewährte Beihilfe (C 10/2009 [ex N 138/2009]) vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurde

Tenor

1. Die Rechtssachen T-29/10 und T-33/10 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Art. 2 Abs. 1 der Entscheidung 2010/608/EG der Kommission vom 18. November 2009 über die staatliche Beihilfe C 10/09 (ex N 138/09) der Niederlande — Stützungsfazilität für illiquide Vermögenswerte zugunsten von ING und Umstrukturierungsplan — sowie Art. 2 Abs. 2 und Anhang II dieser Entscheidung werden für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 27.3.2010.

Urteil des Gerichts vom 8. März 2012 — Iberdrola/Kommission

(Rechtssache T-221/10) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung, die eine steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen ermöglicht — Entscheidung, die die Beihilferegulierung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und nicht die Rückforderung der Beihilfen anordnet — Rechtsakt mit Durchführungsbestimmungen — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2012/C 118/39)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Iberdrola, SA (Bilbao, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Ruiz Calzado, M. Núñez Müller und J. Domínguez Pérez)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und C. Urraca Caviedes)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Art. 1 Abs. 1 der Entscheidung 2011/5/EG der Kommission vom 28. Oktober 2009 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien (Abl. 2011, L 7, S. 48)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Iberdrola, SA trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 179 vom 3.7.2010.

Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-230/10) (¹)

(EAGFL — Abteilung „Garantie“ — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Obst und Gemüse — Verpflichtung, die Ausgaben zu belegen — Voraussetzungen für die Anerkennung der Erzeugerorganisationen)

(2012/C 118/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: zunächst M. Muñoz Pérez und A. Rubio González, dann durch A. Rubio González, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Jimeno Fernández)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/152/EU der Kommission vom 11. März 2010 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Abl. L 63, S. 7), soweit mit ihm bestimmte vom Königreich Spanien im Obst- und Gemüsesektor getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 209 vom 31.7.2010.

Urteil des Gerichts vom 8. März 2012 — Arrieta D. Gross/HABM — International Biocentric Foundation u. a. (BIODANZA)

(Rechtssache T-298/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BIODANZA — Ältere nationale Wortmarke BIODANZA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Tod des Anmelders der Marke vor Erlass der Entscheidung der Beschwerdekammer — Zulässigkeit der Klagebeantwortung — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 — Verfahren vor der Beschwerdekammer — Verteidigungsrechte — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2012/C 118/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Christina Arrieta D. Gross (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-P. Ewert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Rolando Mario Toro Araneda (Santiago de Chile, Chile)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 13. April 2010 (Sache R 1149/2009-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Christina Arrieta D. Gross und Rolando Mario Toro Araneda

Tenor

1. Die International Biocentric Foundation Ltd, Gabriela Cedia Toro Acuña, Hilda Pilar Toro Acuña, Rolando Patricio Toro Acuña, Maria Verónica Toro Acuña, Ricardo Marcela Toro Durán, German Toro Gonzalez, Claudia Danae Toro Sanchez, Rodrigo Paulo Toro Sanchez, Mariela Paula Toro Sanchez, Viviana Luz Toro Matuk, Morgana Fonteles Toro, Anna Laura Toro Sant'ana, Joana Castoldi Toro Araneda und Claudete Sant'ana werden als Streithelfer vor dem Gericht zugelassen.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Frau Christina Arrieta D. Gross trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 260 vom 25.9.2010.

Urteil des Gerichts vom 6. März 2012 — ThyssenKrupp Steel Europe/HABM (Highprotect)

(Rechtssache T-565/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Highprotect — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 118/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: ThyssenKrupp Steel Europe AG (Duisburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Ulrich)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Schmidt)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung R 1038/2010-1 der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 30. September 2010, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers, die Eintragung der Wortmarke „Highprotect“ für Waren der Klasse 6 abzulehnen, zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. ThyssenKrupp Steel Europe AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 19.2.2011.

Beschluss des Gerichts vom 17. Februar 2012 — Dagher/Rat

(Rechtssache T-218/11) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire — Streichung von der Liste der betroffenen Personen — Nichtigkeitsklage — Erledigung — Außervertragliche Haftung)

(2012/C 118/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Habib Roland Dagher (Abidjan, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J.-Y. Dupeux und F. Dressen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: B. Driessen und E. Dumitriu-Segnana)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Bordes und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses 2011/71/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire (ABl. L 28, S. 60) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 85/2011 des Rates vom 31. Januar 2011 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 28, S. 32), soweit sie den Kläger betreffen, und auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses 2011/71/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 85/2011 des Rates vom 31. Januar 2011 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klage auf Schadensersatz wird abgewiesen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage entstandenen Kosten.
4. Der Kläger trägt die im Zusammenhang mit der Schadensersatzklage entstandenen Kosten.
5. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 18.6.2011.

Klage, eingereicht am 8. Februar 2012 — Hellenische Republik/Kommission

(Rechtssache T-52/12)

(2012/C 118/44)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias und S. Papaioannou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Kommission vom 7. Dezember 2011 zu den von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) in den Jahren 2008 und 2009 gewährten Ausgleichszahlungen für nichtig zu erklären oder abzuändern;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Hellenische Republik beantragt die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 7. Dezember 2011 zu der staatlichen Beihilfe C 3/2010 und den von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) in den Jahren 2008 und 2009 gewährten Ausgleichszahlungen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 7260 endg.).

Mit dem ersten Klagegrund trägt die Klägerin vor, die Kommission habe die Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 AEUV in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes 1790/1988 ⁽¹⁾, die die ELGA regelten, falsch ausgelegt und angewandt und den Sachverhalt falsch beurteilt, weil alle Zahlungen des Jahres 2009 (415 019 452 Euro) echte Ausgleichszahlungen für Schäden im Bereich der pflanzlichen und tierischen Erzeugung infolge der widrigen Witterungsverhältnisse in den Jahren 2007 und 2008 gewesen seien, die die ELGA als Sozialversicherungseinrichtung *sui generis* im Rahmen der Pflichtversicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung habe ersetzen müssen.

Mit dem zweiten Klagegrund wird eine fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts und ein wesentlicher Verstoß gegen Verfahrensvorschriften geltend gemacht, da die Kommission unter falscher Beurteilung des Sachverhalts und unrichtiger bzw. unzureichender Begründung zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Zahlungen des Jahres 2009 rechtswidrige staatliche Beihilfen seien, weil sie nach der Natur und Systematik der Pflichtversicherung des ELGA nicht gerechtfertigt seien, für die Zahlungsempfänger einen wirtschaftlichen Vorteil darstellten und den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen drohten.

Mit dem dritten Klagegrund rügt die Klägerin eine falsche Auslegung und Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV sowie einen wesentlichen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, da die Kommission zu Unrecht und jedenfalls mit mangelhafter Begründung in die Geldbeträge, die als rechtswidrige staatliche Beihilfe zurückzufordern seien, auch die 186 011 000,60 Euro einbezogen habe, die den von den Landwirten 2008 und 2009 im Rahmen des Pflichtversicherungssystems der ELGA gezahlten Beiträgen entsprochen hätten, aber keine rechtswidrige staatliche Beihilfe, sondern private Mittel seien und damit von dem zurückzufordernden Endbetrag abzuziehen gewesen wären.

Mit dem vierten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Kommission Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV falsch ausgelegt und angewendet und das ihr im Bereich der staatlichen Beihilfen zustehende Ermessen unrichtig ausgeübt habe, da die Zahlungen im Jahr 2009 wegen der offenkundig äußerst schwerwiegenden wirtschaftlichen Störung der gesamten griechischen Wirtschaft jedenfalls als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen gewesen seien, und dass das Inkrafttreten einer Bestimmung des Primärrechts der Europäischen Union nicht von dem Inkrafttreten einer Mitteilung der Europäischen Kommission wie dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen abhängen könne.

Mit dem fünften Klagegrund wird geltend gemacht, die Kommission habe mit dem vorliegenden Beschluss durch die unge-

rechtfertigte und unbegründete Ausnahme und Unterlassung, den Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens — wie er für alle andere Unternehmen in allen anderen Bereichen der gemeinschaftlichen Wirtschaft gelte — gleich vom 17. Dezember 2008 an auf Unternehmen, die sich mit der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse befassten, anzuwenden, jedenfalls gegen die Art. 39, 107 Abs. 3 Buchst. b und 296 AEUV, gegen die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit, des Vertrauensschutzes und der wirtschaftlichen Freiheit sowie gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen.

Mit dem sechsten Klagegrund rügt die Klägerin, dass die Kommission mit dem vorliegenden Beschluss die zurückzufordernden Beträge falsch beurteilt und berechnet habe, da sie die De-minimis-Beihilfen, die in den Verordnungen 1860/2004 ⁽²⁾ und 1535/2007 ⁽³⁾ über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor vorgesehen seien, nicht abgezogen habe.

Mit dem siebten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Kommission aufgrund fehlerhafter Auslegung und Anwendung der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 und fehlerhafter Ermessensausübung und zugleich mit mangelhafter und widersprüchlicher Begründung festgestellt habe, dass die Ausgleichszahlungen, die im Jahr 2008 für durch Bären verursachte Schäden im Bereich der pflanzlichen Erzeugung in einer Beihilfeintensität von 100 % gewährt worden seien, nur in Höhe von 80 % mit dem Binnenmarkt vereinbar seien.

⁽¹⁾ Gesetz 1790/1988 über Aufbau und Funktion der griechischen Agrarversicherungsanstalt und andere Vorschriften (FEK A' 134/20.6.1988).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 6. Oktober 2004 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor.

**Klage, eingereicht am 10. Februar 2012 — Planet/
Kommission**

(Rechtssache T-59/12)

(2012/C 118/45)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Planet A. E. Anonimi Etaireia parochis Symvoulefitikon Ypiresion (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Verspätung der Kommission bei der Auszahlung der letzten Finanzierungstranche für den Vertrag über das Vorhaben „Collaboration Environment for Strategic Innovation (Laboranova)“ in Höhe von 20 665,17 Euro an die Klägerin eine Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten darstellt, und der Kommission aufzugeben, der Klägerin für die ihr im vierten Referenzzeitraum des Vorhabens Laboranova entstandenen Kosten den Betrag von 20 665,17 Euro zuzüglich Zinsen seit dem 12. Oktober 2011 zu zahlen;
- festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, der Kommission den Vorschuss in Höhe von 39 657,30 Euro für den Zeitraum P4 des Vorhabens Laboranova zurückzuzahlen;
- der Kommission aufzugeben, der Klägerin einen Betrag von 30 000,00 Euro als Schadensersatz wegen der Schädigung ihres beruflichen Ansehens zu zahlen, die sie aufgrund der Verletzung des Berufsgeheimnisses durch die Kommission erlitten hat, sowie Ausgleichszinsen seit dem 6. Oktober 2011 bis zum Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache und Verzugszinsen ab Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur vollständigen Zahlung;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage verbindet die Klägerin zwei Klagen miteinander:

Erstens eine Klage nach Art. 272 AEUV wegen Haftung der Kommission aus dem Vertrag Nr. 035262 über die Durchführung des Vorhabens „Collaboration Environment for Strategic Innovation (Laboranova)“. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass die Kommission — ohne hierzu berechtigt zu sein und unter Verletzung des Vertrags sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben — die Kosten der Klägerin für den Zeitraum P4 abgelehnt und die Zahlung an sie ausgesetzt habe, obwohl sie ihre vertraglichen Pflichten vollständig und ordnungsgemäß erfüllt habe. Daher sei die Kommission verpflichtet, ihr den Betrag von 20 665,17 Euro zuzüglich der in Klausel II 28 Paragraph 7 des Anhangs II des Vertrags vorgesehenen Zinsen seit dem 12. Oktober 2011 zu zahlen, und sie sei nicht berechtigt, von Planet die Rückzahlung des Vorschusses in Höhe von 39 657,30 Euro für den Zeitraum P4 zu fordern.

Zweitens eine Klage wegen außervertraglicher Haftung der Kommission nach Art. 340 Abs. 2 AEUV. Die Klägerin macht insbesondere geltend, dass die Kommission dadurch, dass sie dem Koordinator des Vorhabens die Durchführung eines Audits zu Lasten der Klägerin angekündigt habe, in eklatanter Weise gegen die Regeln über den Schutz des Berufsgeheimnisses verstoßen habe, wodurch das berufliche Ansehen der Klägerin beschädigt wurde. Deshalb verlange sie den Ersatz ihres immateriellen Schadens zuzüglich Zinsen (Ausgleichszinsen für die Zeit von der rechtswidrigen Mitteilung bis zum Erlass des Urteils in der

vorliegenden Rechtssache und bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Schadensersatzes), wobei sie sich ausdrücklich vorbehalte, den Ersatz des aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Kommission möglicherweise entstandenen materiellen Schadens zu verlangen.

—————

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Februar 2012 von Guido Strack gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 7. Dezember 2011 in der Rechtssache F-44/05 RENV, Strack/Kommission

(Rechtssache T-65/12 P)

(2012/C 118/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt:

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 7. Dezember 2011 in der Rechtssache F-44/05 RENV vollständig aufzuheben;
- die Beklagte gemäß des Antrages, welchen der Kläger in Randr. 1 unter A.4. seines Schriftsatzes vom 21. Februar 2011 im Verfahren F-44/05 RENV gestellt und in den Randnrn. 78 bis 85 jenes Schriftsatzes begründet hat, zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz wegen überlanger Prozessdauer nach Art. 6 EMRK in Höhe von mindestens 2 500 Euro zu zahlen;
- die Kommission zur Tragung sämtlicher Kosten dieses Rechtsmittels zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters, Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) und gegen Art. 4 Abs. 4 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der Rechtsmittelführer rügt in diesem Zusammenhang, dass das Verfahren zunächst einer anderen Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GÖD) zugewiesen gewesen sei und für die später vorgenommene erneute Zuweisung eine erforderliche Rechtsgrundlage fehle.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs und zugleich gegen Art. 73 der Verfahrensordnung des GöD

Der Rechtsmittelführer rügt in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich des im Ausgangsverfahren nicht in der Klageschrift, sondern erst in einem späteren Schriftsatz gestellten Antrags des Rechtsmittelführers mangels Selbständigkeit und Abtrennbarkeit kein gesonderter Verweisungsbeschluss möglich sei.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 des Anhangs I der Satzung des EuGH und gegen Art. 73 der Verfahrensordnung des GöD

Der Rechtsmittelführer macht zudem geltend, dass der Rechtsstreit im Dienstverhältnis des Rechtsmittelführers wurzelt, woraus sich nach Art. 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs die Zuständigkeit des GöD ergebe.

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta

Der Rechtsmittelführer rügt schließlich, dass das GöD durch seine Verfahrensweise die Grundsätze der Gewährung rechtlichen Gehörs und des kontradiktorischen Verfahrens verletzt und ihn unfair behandelt habe.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2012 —
Mecafer/Kommission

(Rechtssache T-74/12)

(2012/C 118/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mecafer SA (Valence, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: R. MacLean, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- Art. 1 des Beschlusses C(2011) 8804 final der Kommission vom 6. Dezember 2011 teilweise für nichtig zu erklären, soweit mit ihm die von der Klägerin entrichteten Antidumpingzölle nur teilweise erstattet und zusätzliche Beträge, die der Klägerin für die Erstattung von Antidumpingzöllen rechtmäßig zustehen, unrechtmäßig einbehalten werden;
- anzuordnen, dass der angefochtene Beschluss fortgilt, bis die Europäische Kommission die Maßnahmen erlassen hat, die sich aus einem etwaigen Urteil des Gerichts ergeben;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

- Erster Klagegrund: Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie eine angemessene und vernünftige Gewinnspanne eines unabhängigen EU-Einführers angewandt habe, wodurch sie es unterlassen habe, einen zuverlässigen Ausführpreis für die Zwecke der Berechnung des korrekten Betrags für die Erstattung der Antidumpingzölle zu ermitteln, was gegen die Art. 2 Abs. 9 und 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoße.⁽¹⁾
- Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie bei der Berechnung des Ausführpreises Antidumpingzölle als Kosten abgezogen habe, wodurch sie es unterlassen habe, eine zuverlässige Dumpingspanne für die Berechnung des korrekten Betrags für die Erstattung der Antidumpingzölle zu ermitteln, was gegen die Art. 2 Abs. 9, 2 Abs. 11 und 11 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoße.
- Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe die Klägerin über die notwendigen Anforderungen, um Art. 11 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates zu genügen, nicht unverzüglich und angemessen informiert, und dadurch die im allgemeinen EU-Recht verankerten Verteidigungsrechte verletzt und gegen den ebenfalls im allgemeinen EU-Recht verankerten Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. 2009 L 343, S. 51.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2012 — Nu Air Polska/
Kommission

(Rechtssache T-75/12)

(2012/C 118/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nu Air Polska sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: R. MacLean, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Klage für zulässig zu erklären;

— Art. 1 des Beschlusses K(2011) 8826 der Kommission, Art. 1 des Beschlusses C(2011) 8803 der Kommission und Art. 1 des Beschlusses K(2011) 8801 der Kommission, alle drei Beschlüsse vom 6. Dezember 2011, teilweise für nichtig zu erklären, soweit mit ihnen die von der Klägerin entrichteten Antidumpingzölle nur teilweise erstattet und zusätzliche Beiträge, die der Klägerin für die Erstattung von Antidumpingzöllen rechtmäßig zustehen, unrechtmäßig einbehalten werden;

— anzuordnen, dass die angefochtenen Beschlüsse fortgelten, bis die Europäische Kommission die Maßnahmen erlassen hat, die sich aus einem Urteil des Gerichts ergeben;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

— Erster Klagegrund: Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie eine angemessene und vernünftige Gewinnspanne eines unabhängigen EU-Einführers angewandt habe, wodurch sie es unterlassen habe, einen zuverlässigen Ausführpreis für die Zwecke der Berechnung des korrekten Betrags für die Erstattung der Antidumpingzölle zu ermitteln, was zu Verstößen gegen die Art. 2 Abs. 9 und 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoße. ⁽¹⁾

— Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie bei der Berechnung des Ausführpreises Antidumpingzölle als Kosten abgezogen habe, wodurch sie es unterlassen habe, eine zuverlässige Dumpingspanne für die Berechnung des korrekten Betrags für die Erstattung der Antidumpingzölle zu ermitteln, was gegen die Art. 2 Abs. 9, 2 Abs. 11 und 11 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoße.

— Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe die Klägerin über die notwendigen Anforderungen, um Art. 11 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates zu genügen, nicht unverzüglich und angemessen informiert, und dadurch die im allgemeinen EU-Recht verankerten Verteidigungsrechte verletzt und gegen den ebenfalls im allgemeinen EU-Recht

verankerten Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. 2009 L 343, S. 51.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2012 — Nu Air Compressors and Tools/Kommission

(Rechtssache T-76/12)

(2012/C 118/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nu Air Compressors and Tools SpA (Robassomero, Italien) (Prozessbevollmächtigter: R. MacLean, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 1 des Beschlusses C(2011) 8824 final der Kommission und Art. 1 des Beschlusses C(2011) 8812 final der Kommission, beide Beschlüsse vom 6. Dezember 2011, für nichtig zu erklären, soweit mit ihnen die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2008 des Rates vom 17. März 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2008 L 81, S. 1) ⁽¹⁾ erhobenen Antidumpingzölle, die von der Klägerin für Einfuhren von in China hergestellten Kompressoren entrichtet wurden, nur teilweise erstattet werden;

— anzuordnen, dass die angefochtenen Beschlüsse fortgelten, bis die Europäische Kommission die Maßnahmen erlassen hat, die sich aus einem Urteil des Gerichts ergeben;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

— Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie eine angemessene und vernünftige Gewinnspanne eines unabhängigen EU-Einführers angewandt habe, wodurch sie es unterlassen habe, einen zuverlässigen Ausführpreis für die Zwecke der Berechnung des korrekten Betrags für die Erstattung der Antidumpingzölle zu ermitteln, was gegen die Art. 2 Abs. 9 und 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoße ⁽²⁾.

- Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie bei der Berechnung des Ausfuhrpreises Antidumpingzölle als Kosten abgezogen habe, wodurch sie es unterlassen habe, eine zuverlässige Dumpingspanne für die Berechnung des korrekten Betrags für die Erstattung der Antidumpingzölle zu ermitteln, was gegen die Art. 2 Abs. 9, 2 Abs. 11 und 11 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoße.
- Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe die Klägerin über die notwendigen Anforderungen, um Art. 11 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates zu genügen, nicht unverzüglich und angemessen informiert, und dadurch die im allgemeinen EU-Recht verankerten Verteidigungsrechte verletzt und gegen den ebenfalls im allgemeinen EU-Recht verankerten Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.
- Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe infolgedessen aufgrund der genannten Verstöße gegen EU-Recht zusätzliche Beträge, für die Erstattung von EU-Antidumpingzöllen, die der Klägerin rechtmäßig zustünden, unrechtmäßig einbehalten.

(¹) ABl. 2008 L 81, S. 1.

(²) Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. 2009 L 343, S. 51.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2012 — Beco/Kommission

(Rechtssache T-81/12)

(2012/C 118/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Beco Metallteile-Handels GmbH (Spaichingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Pfeiffer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 13. Dezember 2011 (Az. K(2011) 9112 endgültig) für nichtig zu erklären;
- der Kommission aufzuerlegen, nach Art. 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts die notwendigen Kosten zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin geltend, dass ihr Antrag auf Erstattung von Antidumping-Zöllen, der durch Be-

schluss der Kommission vom 13. Dezember 2011 abgelehnt wurde, entgegen der Darstellung der Kommission nicht verspätet eingereicht worden sei und daher zulässig sei.

Die Klägerin führt diesbezüglich aus, dass der Antrag entsprechend Art. 11 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (¹) innerhalb der 6-Monats-Frist eingereicht worden sei. Nach dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 8 der Verordnung Nr. 384/96 habe der Erstattungsantrag zur Voraussetzung, dass die festgesetzten Zölle vom Antragsteller entrichtet worden sind. Entgegen der Auffassung der Kommission könne die 6-Monats-Frist des Art. 11 Abs. 8 der Verordnung Nr. 384/96 nicht bereits vor der Zulässigkeit des Erstattungsantrags auslaufen.

Auch entsprechend der Bekanntmachung der Kommission über die Erstattung von Antidumping-Zöllen vom 29. Mai 2002 (²) könnten Erstattungsanträge „nur für Einfuhren gestellt werden, für die Antidumpingzölle in vollem Umfang entrichtet wurden.“ (Ziff. 2.1 b). Diese Bekanntmachung halte außerdem ausdrücklich fest, dass die Erstattung nur der Einführer beantragen kann, der „nachweisen kann, dass er direkt oder indirekt Antidumpingzölle auf bestimmte Einfuhren entrichtet hat“ (Ziff. 2.2 a).

Die Klägerin macht weiterhin geltend, dass der Beschluss vom 13. Dezember 2011, den auf der Grundlage der Bekanntmachung der Kommission vom 29. Mai 2002 zugunsten der Klägerin bestehenden Vertrauensschutz verletze und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoße.

Die Klägerin rügt ferner, dass der Beschluss vom 13. Dezember 2011 gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56, S. 1).

(²) Bekanntmachung der Kommission über die Erstattung von Antidumping-Zöllen (2002 C 127/06) vom 29. Mai 2002 (ABl. C 127, S. 10).

Klage, eingereicht am 20. Februar 2012 — Chico's Brands Investments/HABM — Artsana SpA (CHICO'S)

(Rechtssache T-83/12)

(2012/C 118/51)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Chico's Brands Investments, Inc. (Fort Myers, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: T. Holman, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Artsana SpA (Grandate, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Oktober 2011 in der Sache R 2084/2010-1 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CHICO'S“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25 und 35 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 1585579

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Italienische Eintragung Nr. 420865 der Bildmarke „chicco“ für u. a. Waren der Klasse 25; Italienische Eintragung Nr. 846672/380042 der Bildmarke „chicco“ für u. a. Waren der Klasse 25; Internationale Registrierung Nr. 763084 der Bildmarke „chicco“ für u. a. Waren der Klasse 25

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung insgesamt zurückgewiesen

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass die von dem Widersprechenden vorgelegten Beweise eine ernsthafte Benutzung der älteren Marke in Italien nachwiesen. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt sei, dass zwischen der Gemeinschaftsmarkenanmeldung und der älteren Marke Verwechslungsgefahr bestehe

Klage, eingereicht am 21. Februar 2012 — Lilleborg/HABM — Hardford AB (Pierre Robert)

(Rechtssache T-85/12)

(2012/C 118/52)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Lilleborg AS (Oslo, Norwegen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Ullberg und M. Plogell)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hardford AB (Limhamn, Schweden)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Dezember 2011 in der Sache R 2462/2010-1 aufzuheben und dem HABM aufzugeben, die von ihr vorgelegten Beweise für das Bestehen, die Gültigkeit und den Schutzzumfang der älteren Marke zu würdigen;

— hilfsweise, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer durch eine eigene Entscheidung abzuändern und die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 8541849 „Pierre Robert“ abzulehnen, und

— dem Beklagten die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten der Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Ersten Beschwerdekammer des HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Pierre Robert“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5 und 44 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8541849

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Schwedische Eintragung Nr. 164251 der Wortmarke „PIERRE ROBERT“ für Waren der Klasse 3

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Regel 50 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission und gegen die Art. 76, 8 und 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer (i) ihre Befugnis zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen verkannt und Tatsachen außer Acht gelassen habe, die offensichtlich Auswirkungen auf die Entscheidung über den Widerspruch haben könnten, (ii) rechtsfehlerhaft festgestellt habe, dass es sich bei „PIERRE ROBERT“ keine bekannte Marke sei, (iii) einen Fehler begangen habe, indem sie die Beweise in dem zusammen mit der Widerspruchsschrift eingereichten Anhang 1 nicht berücksichtigt habe, und (iv) einen Fehler begangen habe, indem sie die vor der Entscheidung der Widerspruchsabteilung eingereichte Urkunde des Schwedischen Patent- und Registrieramtes nicht zugelassen habe.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Pierre Robert“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5 und 44 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8541849

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Schwedische Eintragung Nr. 166274 der Bildmarke „Pierre Robert“ für Waren der Klassen 3, 5 und 25

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klage, eingereicht am 21. Februar 2012 — Robert Group/HABM — Hardford AB (Pierre Robert)

(Rechtssache T-86/12)

(2012/C 118/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Pierre Robert Group AS (Oslo, Norwegen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Ullberg und M. Plogell)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hardford AB (Limhamn, Schweden)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Dezember 2011 in der Sache R 2463/2010-1 aufzuheben und dem HABM aufzugeben, die von ihr vorgelegten Beweise für das Bestehen, die Gültigkeit und den Schutzzumfang der älteren Marke zu würdigen;
- hilfsweise, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer durch eine eigene Entscheidung abzuändern und die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 8541849 „Pierre Robert“ abzulehnen und
- dem Beklagten die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten der Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Ersten Beschwerdekammer des HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Klagegründe: Verstoß gegen Regel 50 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission und gegen die Art. 76, 8 und 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer (i) ihre Befugnis zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen verkannt und Tatsachen außer Acht gelassen habe, die offensichtlich Auswirkungen auf die Entscheidung über den Widerspruch haben könnten, (ii) rechtsfehlerhaft festgestellt habe, dass „Pierre Robert“ keine bekannte Marke sei, (iii) einen Fehler begangen habe, indem sie die Beweise in dem zusammen mit der Widerspruchsschrift eingereichten Anhang 1 nicht berücksichtigt habe, und (iv) einen Fehler begangen habe, indem sie die vor der Entscheidung der Widerspruchsabteilung eingereichte Urkunde des Schwedischen Patent- und Registrieramtes nicht zugelassen habe.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2012 — Elegant Target Development u. a./Rat

(Rechtssache T-90/12)

(2012/C 118/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Elegant Target Development Ltd (Hongkong, Volksrepublik China), Eternal Expert Ltd (Hongkong), Giant King Ltd (Hongkong), Golden Charter Development Ltd (Hongkong), Golden Summit Investments Ltd (Hongkong), Golden Wagon Development Ltd (Hongkong), Grand Trinity Ltd (Hongkong), Great Equity Investments Ltd (Hongkong), Great Prospect International Ltd (Hongkong), Harvest Supreme Ltd (Hongkong), Key Charter Development Ltd (Hongkong), King Prosper Investments Ltd (Hongkong), Master Supreme International Ltd (Hongkong), Metro Supreme International Ltd (Hongkong), Modern Elegant Development Ltd (Hongkong), Prosper Metro Investments Ltd (Hongkong), Silver Universe International Ltd (Hongkong) und Sparkle Brilliant Development Ltd (Hongkong) (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph und M. Lester, Barristers, sowie M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

- Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/783/GASP ⁽¹⁾ des Rates und Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 ⁽²⁾ des Rates, soweit die Namen der Klägerinnen in die Liste der Personen und Unternehmen aufgenommen worden sind, auf die restriktive Maßnahmen angewandt werden;
- Verurteilung des Beklagten zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund rügen die Klägerinnen, dass der Beklagte keine angemessenen oder ausreichenden Gründe für ihre Aufnahme in die Liste der Personen und Einrichtungen gegeben habe, auf die restriktive Maßnahmen angewendet werden.
2. Mit dem zweiten Klagegrund rügen sie, der Beklagte habe die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nicht erfüllt,

und/oder habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Feststellung begangen, dass diese Kriterien in Bezug auf sie erfüllt seien, und/oder habe sie ohne angemessene Rechtsgrundlage in die Liste aufgenommen.

3. Mit dem dritten Klagegrund machen sie geltend, der Beklagte habe ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt.
4. Mit dem vierten Klagegrund rügen sie, der Beklagte habe ihre Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes verletzt, ohne dass dieser Verstoß gerechtfertigt oder verhältnismäßig gewesen sei.

⁽¹⁾ Beschluss 2011/783/GASP vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1254/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11).

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE